



Dr. Florian Toncar MdB

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail:

Vorsitzenden des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Helge Braun MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL florian.toncar@bmf.bund.de

DATUM 10. Januar 2024

BETREFF **Bereinigungssitzung Teil 2 zum Haushaltsentwurf 2024 am 18. Januar 2024;
Zweite Ergänzung zur Bereinigungsvorlage**

ANLAGEN 1

100 Abdrucke mit je einer Anlage

GZ **II A 1 - H 1120/22/10016 :001**

DOK **2024/0017361**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Haushaltsausschuss
Ausschussdrucksache

5000_Zu2

20. Wahlperiode

**Vorlage des Bundesministeriums
der Finanzen Nr. Zu2 350/2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2024 übersende ich die beigefügten ergänzenden Unterlagen.

Die Beschlussunterlagen ergänzen die Bereinigungsvorlage BMF vom 13. November 2023 und die Ergänzung der Bereinigungsvorlage vom 16. November 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Inhaltsübersicht
zur Bereinigungsvorlage

I. BeschlussunterlagenSeite

Deckblätter zu den Einzelplänen	
Epl. 04	483
Epl. 05	484 - 486
Epl. 06	487 - 503
Epl. 08	504 - 505
Epl. 09	506 - 513
Epl. 10	514 - 523
Epl. 11	524 - 528
Epl. 12	529 - 548
Epl. 14	549 - 559
Epl. 16	560 - 562
Epl. 23	563 - 581
Epl. 25	582 - 584
Epl. 30	585
Epl. 32	586 - 596
Epl. 60	597 - 729
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Kap. 6097)	730 - 733

II. Zur Information

Haushaltsgesetz 2024 - Sonderabgaben des Bundes	734 - 747
---	-----------

Deckblatt**zum Einzelplan 04****Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

0451

683 01	Abwicklung der Härtefallregelung Kultur	-	+2 000	2 000
- 649				
(52 - neu)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
-	
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Verwaltungskosten und Umsetzungskosten geleistet werden.
2.	Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

Bemerkungen:

Neuer Titel: Abdeckung der Verpflichtungen aus dem beendeten Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Teilbetrag für Epl. 04.

Deckblatt**zum Einzelplan 05****Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0501**(Tgr 03)**

687 32	Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland	2 429 995*)	-200 000	2 229 995
- 029				
(16)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes um 200 000 T€ aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023, Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5185).

Deckblatt**zum Einzelplan 05****Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

0501**(Tgr 03)**

687 34	Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung,	405 084*)	-4 980	400 104
- 029	Klima- und Sicherheitspolitik			
(17)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes um 4 980 T€ zur Gegenfinanzierung der Mehrausgaben bei Kap. 0502 Tit. 687 01, siehe hierzu gesondertes Deckblatt.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023, Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5186 neu).

Deckblatt**zum Einzelplan 05****Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0502

687 01	Hilfe für Deutsche im Ausland und für nicht vertretene	1 000	+4 980	5 980
- 281	Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Drittstaaten			
(24)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes. Finanzierung von Leistungen und unaufschiebbaren Vorbereitungen hierzu für Deutsche und ihre Familienangehörigen im Ausland aufgrund der aktuellen Krisensituationen in Israel, den Palästinensischen Gebieten und dem Libanon

Gegenfinanzierung erfolgt bei Kap. 0501 Tit. 687 34. Siehe hierzu gesondertes Deckblatt.

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

0603**(Tgr 01)**

685 19	Zuschuss für Programme zur Förderung der freiwilligen	35 128 *)	-31	35 097
- 219	Ausreise			
(55)				

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Zur Finanzierung der Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration REAG/GARP und StarthilfePlus, des gemeinsamen europäischen Rückkehr- und Reintegrationsprojektes (ERRIN) und von Maßnahmen zur Informationsvermittlung. .	29 928
2. Zur Finanzierung des Anreizprogramms zur freiwilligen Ausreise.....	5 200
Zusammen	35 128

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Zur Finanzierung der Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration REAG/GARP und StarthilfePlus, des gemeinsamen europäischen Rückkehr- und Reintegrationsprojektes (ERRIN) und von Maßnahmen zur Informationsvermittlung. .	29 897
2. Zur Finanzierung des Anreizprogramms zur freiwilligen Ausreise.....	5 200
Zusammen	35 097

Bemerkungen:

Kompensation für Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ICMPD, siehe gesondertes Deckblatt zu Kap. 0611 Tit. 687 20.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5393)

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0611

687 20	Beiträge an verschiedene Organisationen	670	+31	701
- 022				
(79)				

Bemerkungen:

Im Ergebnis der Sitzung der ICMPD Steering Group am 19./20.12.2023 wurden der Programm- nebst Budgetplan der ICMPD für das Jahr 2024 förmlich angenommen. Für das BMI fällt somit ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 321.841,00 € an (Erl.-Nr. 3), siehe gesondertes Deckblatt bei Kap. 0603 Tit. 685 19.

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0612

532 02 *)	Behördenspezifische fachbezogene	10 076	+1 754	11 830
- 011	Verwaltungsausgaben (ohne IT)			
(90)				

Bemerkungen:

Mittel für Projektsteuerung BMI im Migrationsbereich (neue unverbindliche Erl.-Nr. 13 Steuerung Migrationsprojekte).

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 67)

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0615

422 01 - 012 (107)	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	166 263 *)	+4 242	170 505
--------------------------	--	------------	--------	---------

Bemerkungen:

Mehrbedarf Digitalisierung Migrationsverwaltung gemäß Zielsetzung Bundesregierung und Ministerpräsidentenkonferenz.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 72)

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0615

511 01 - 012 (107)	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	19 932 *)	+4 821	24 753
--------------------------	--	-----------	--------	--------

Bemerkungen:

Mehrbedarf Digitalisierung Migrationsverwaltung gemäß Zielsetzung Bundesregierung und Ministerpräsidentenkonferenz.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 74)

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0615

525 01	Aus- und Fortbildung	2 133	+500	2 633
- 012				
(108)				

Bemerkungen:

Mehrbedarf Digitalisierung Migrationsverwaltung gemäß Zielsetzung Bundesregierung und Ministerpräsidentenkonferenz.

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0615

532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich	43 467	+82 000	125 467
- 012	Informationstechnik			
(108)				

Bemerkungen:

Mehrbedarf Digitalisierung Migrationsverwaltung gemäß Zielsetzung Bundesregierung und Ministerpräsidentenkonferenz.

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0615

812 02 - 012 (109)	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	9 559	+4 000	13 559
--------------------------	--	-------	--------	--------

Bemerkungen:

Mehrbedarf Digitalisierung Migrationsverwaltung gemäß Zielsetzung Bundesregierung und Ministerpräsidentenkonferenz.

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0629

518 02	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem	95 604 *)	-	95 604
- 045	Einheitlichen Liegenschaftsmanagement			
(200)				

Verpflichtungsermächtigung	-	109 880	109 880
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	2 113	2 113
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	3 488	3 488
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	3 820	3 820
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	4 699	4 699
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	4 710	4 710
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	4 721	4 721
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	4 321	4 321
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	-	4 333	4 333
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	-	4 345	4 345
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	-	4 357	4 357
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	-	4 369	4 369
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	-	4 382	4 382
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	-	4 394	4 394
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	-	4 408	4 408
im Haushaltsjahr 2039 bis zu	-	4 421	4 421
im Haushaltsjahr 2040 bis zu	-	3 704	3 704
im Haushaltsjahr 2041 bis zu	-	3 572	3 572
im Haushaltsjahr 2042 bis zu	-	2 531	2 531
im Haushaltsjahr 2043 bis zu	-	2 531	2 531
im Haushaltsjahr 2044 bis zu	-	2 531	2 531
ab dem Haushaltsjahr 2045 bis zu	-	32 130	32 130

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5411)

Bemerkungen:

Aufnahme von VE zur notwendigen Absicherung von der Unterbringung der Ortsverbände Achim, Berlin, Bochum, Göttingen, Heidelberg, Naumburg, Oschersleben und Tübingen im Rahmen des ELM. Die VE ist im Kapitel 0629 ausfinanziert.

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0633

422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen	234 110	+16 797	250 907
- 219	Beamteninnen und Beamten			
(211)				

Bemerkungen:

Personalmittel für bewilligte Planstellen im BAMF.

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0633

427 09 *) - 219 (211)	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	56 209	+64 956	121 165
-----------------------------	---	--------	---------	---------

Bemerkungen:

Personalmittel für Entscheider/innen/Kräfte im Asylbereich.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 108)

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0633

428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	189 693	+6 884	196 577
- 219				
(211)				

Bemerkungen:

Personalmittel für bewilligte Stellen im BAMF.

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0633

511 01 *)	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte,	38 357	+27 236	65 593
- 219	Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige			
(211)	Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung			

Bemerkungen:

Sachmittel für neue Planstellen/Stellen sowie für befristet Beschäftigte im BAMF.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 109)

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0633

525 01	Aus- und Fortbildung	4 126	+3 405	7 531
- 219				
(212)				

Bemerkungen:

Sachmittel für neue Planstellen/Stellen sowie für befristet Beschäftigte im BAMF.

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0633

532 01 *)	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich	37 751	+80 000	117 751
- 219	Informationstechnik			
(212)				

Bemerkungen:

Mittel für die Aufrechterhaltung der IT-Infrastruktur des BAMF.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 110)

Deckblatt**zum Einzelplan 06****Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0633

539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	419	+3 405	3 824
- 219				
(212)				

Bemerkungen:

Sachmittel für neue Planstellen/Stellen sowie für befristet Beschäftigte im BAMF.

Deckblatt**zum Einzelplan 08****Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0810

831 02	Bundesbeteiligung UNIPER SE	-	+1 787	1 787
- 649				
(28 - neu)				

Bemerkungen:

Neuer Titel: Abdeckung der Verpflichtungen aus dem beendeten Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Ausgaben im Zusammenhang mit der Bundesbeteiligung an UNIPER SE.
 Neue unverbindliche Erläuterung: Aus dem Titel können auch Ausgaben für Beratung und Sachverständige geleistet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 08****Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0810

981 03	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb	-	-	-
- 890	der Tit. 981 .1 und 981 .7			
(28 - neu)				

Bemerkungen:

Der Verrechnungstitel wurde 2023 gem. § 6 Abs. 9 HG 2023 ausgebracht. Da sich die auszuführenden Zahlungen in das Jahr 2024 verschieben, ist eine Ausbringung des Titels im Haushalt 2024 erforderlich geworden. Ein Ansatz wird nicht benötigt.

Deckblatt**zum Einzelplan 09****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

0903

121 01	Gewinne und Einnahmen aus Beteiligungen	-	-	-
- 649				
(62 - neu)				

Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Mehreinnahmen dienen bis zu einem Betrag von 6.000 T€ zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 671 02.
2.	Mehreinnahmen dienen bis zu einem Betrag von 2.000 T€ zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 831 01.
3.	Ausgaben für anfallende Nebenkosten und Steuern dürfen aus zu erwartenden Einnahmen geleistet werden.

Bemerkungen:

Neuer Titel aufgrund der Beendigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie: Zur Vereinnahmung von Gewinnen und sonstigen Einnahmen aus der Beteiligung an SEFE, die bisher im WSF geführt wurde.

Deckblatt**zum Einzelplan 09****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

0903

526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von	20 691	7 700	28 391
- 643	Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen			
(63)				

Verpflichtungsermächtigung	17 400	5 000	22 400
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	6 600	5 000	11 600
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	5 800	-	5 800
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	5 000	-	5 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. – 5. (...)

Neuer Haushaltsvermerk:

1. -3. Wie bisher

4. Einsparungen zu Nr. 3 der Erläuterung dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 831 01.

5. – 6. Wie bisher 4. – 5.

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. – 2. (...)	
3. Gas- und Energieversorgungskrise	-
Zusammen	20 691

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. – 2. (...)	
3. Gas- und Energieversorgungskrise, Abwicklung Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie	7 700
Zusammen	28 391

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung, Ergänzung des Haushaltsvermerks sowie Aktualisierung der verbindlichen Erläuterung Nr. 3 aufgrund der Beendigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie und damit zusammenhängenden Ausgaben und Verpflichtungen, u.a. für die Evaluation der Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie.

Deckblatt**zum Einzelplan 09****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0903

671 02	Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenerwerb	55 720*)	-	55 720
- 661	und Verkauf von 50Hertz-Anteilen durch die KfW			
(64)				

Neuer Haushaltsvermerk:

**Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden:
121 01.**

Bemerkungen:

Neuer Haushaltsvermerk zur Finanzierung zwingender Mehrbedarfe (Kapitalerhöhung lt. Businessplan).
Siehe gesondertes Deckblatt

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF, S. 173

Deckblatt**zum Einzelplan 09****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

0903

831 01	Bundesbeteiligung SEFE	-	+900	900
-649				
(69 - neu)				

Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 526 02.
2.	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 121 01.

Bemerkungen:

Neuer Titel: Abdeckung der Verpflichtungen aus dem beendeten Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Ausgaben im Zusammenhang mit der Bundesbeteiligung an SEFE. Neue unverbindliche Erläuterung: Aus dem Titel können auch Ausgaben für Beratung und Sachverständige geleistet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 09****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

0903**(Tgr 04)**

896 41	Investitionen zum Schutz des Klimas und der	935 006*)	-200 000	735 006
- 332	Biodiversität im Ausland			
(76)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes. Einsparung aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5603 neu)

Deckblatt**zum Einzelplan 09****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0910

683 09	Abwicklung der Härtefallregelungen KMU	-	+20 000	20 000
- 649				
(100 - neu)				

Neuer Haushaltsvermerk:

Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

Bemerkungen:

Neuer Titel: Abdeckung der Verpflichtungen aus dem beendeten Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Teilbetrag für Epl. 09.

Deckblatt**zum Einzelplan 09****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

0918

129 01	Einnahmen im Zusammenhang mit dem	-	+786 310	786 310
- 532	Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)			
(182 - neu)				

Neuer Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen sind gemäß § 57 WindSeeG zweckgebunden. Sie dienen gemäß § 23 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 sowie § 58 Abs. 3 WindSeeG in Höhe von 1,0 Prozent des Gebots nach § 23 Abs. 2 sowie § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WindSeeG nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1004 Tit. 671 01, 893 01, Kap. 1010 Tit. 683 06, 683 08, 892 06 und Kap. 1016.
2. Mehreinnahmen sind gemäß § 57 WindSeeG zweckgebunden. Sie dienen gemäß § 23 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 sowie § 58 Abs. 3 WindSeeG in Höhe von 3,125 Prozent des Gebots nach § 23 Abs. 2 sowie § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WindSeeG nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1604 Tit. 894 03.

Bemerkungen:

Neuer Titel wegen Änderung des WindSeeG i. R. d. Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024. Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen. Siehe gesonderte Deckblätter zu den korrespondierenden Titeln.

Deckblatt**zum Einzelplan 10****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1004

671 01	Erstattung der Verwaltungskosten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)	165 723*)	-20 000	145 723
- 522				
(35)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:
1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 893 01.
Neuer Haushaltsvermerk:
1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 893 01.
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 0918 Tit. 129 01 soweit diese nicht bei Kap. 1004 Tit. 893 01, Kap. 1010 Tit. 683 06, 683 08, 892 06 bzw. Kap. 1016 verausgabt wurden. Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Bemerkungen:

Anpassung wegen Änderung des WindSeeG i. R. d. Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024. Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen. Siehe gesonderte Deckblätter zu den korrespondierenden Titeln.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF - Sammeldeckblatt.

Deckblatt**zum Einzelplan 10****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1004

893 01	Zuschüsse für Investitionen an die Bundesanstalt für	6 067	-	6 067
- 523	Landwirtschaft und Ernährung (BLE)			
(37)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 671 01.
Neuer Haushaltsvermerk:
1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 671 01.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 0918 Tit. 129 01 soweit diese nicht bei Kap. 1004 Tit. 671 01, Kap. 1010 Tit. 683 06, 683 08, 892 06 bzw. Kap. 1016 verausgabt wurden. Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Bemerkungen:

Anpassung wegen Änderung des WindSeeG i. R. d. Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024. Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen. Siehe gesonderte Deckblätter zu den korrespondierenden Titeln.

Deckblatt**zum Einzelplan 10****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1010

129 04	Einnahmen im Zusammenhang mit dem Windenergie-	-	-
- 532	auf-See-Gesetz *)		
(89)			

Bisheriger Haushaltsvermerk:
<i>Mehreinnahmen sind gemäß § 58 Abs. 2 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 683 06, 683 08, 892 06 und Kap. 1016.</i>
Neuer Haushaltsvermerk:
-

Bemerkungen:

Wegfall des mit der Bereinigungsvorlage BMF ausgebrachten Titels und Neuausbringung eines Verstärkungsvermerks bei Kap. 0918 Tit. 129 01 wegen Änderung des WindSeeG i. R. d. Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024. Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen. Siehe gesonderte Deckblätter zu den korrespondierenden Titeln.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5566).

Deckblatt**zum Einzelplan 10****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1010

683 06	Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei	-	-	-
- 532				
(92)				

Verpflichtungsermächtigung	166 000 *)	-136 000	30 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	76 000	-63 000	13 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	54 700	-44 700	10 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	35 300	-28 300	7 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:*)	
1.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Die Sperre gilt bis zur Vorlage eines Konzeptes zur Verwendung des auf das BMEL entfallenden Teils der WindSeeG-Mittel. Von der Sperre ausgenommen ist bezogen auf die Titel 683 06 und 892 06 ein Betrag von insgesamt 10.000 T€.
2.	Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 892 06.
3.	Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 892 06.
4.	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 129 04 soweit diese nicht bei Tit. 683 08, 892 06 bzw. Kap. 1016 verausgabt wurden. Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden. Mehrausgaben dürfen erst geleistet werden, sobald die Vorlage eines Konzeptes zur Verwendung des auf das BMEL entfallenden Teils der WindSeeG-Mittel erfolgt ist. Hiervon ausgenommen ist bezogen auf die Titel 683 06 und 892 06 ein Betrag von insgesamt 10.000 T€.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5568)

Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	<p>Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.</p> <p>Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.</p> <p>Die Sperre gilt bis zur Vorlage eines Konzeptes zur Verwendung des auf das BMEL entfallenden Teils der WindSeeG-Mittel. Von der Sperre ausgenommen ist bezogen auf die Tit. 683 06 und 892 06 ein Betrag von insgesamt 10 000 T€.</p>
2.	Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 892 06.
3.	Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 892 06.
4.	<p>Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 0918 Tit. 129 01 soweit diese nicht bei Kap. 1004 Tit. 671 01, 893 01, Kap. 1010 Tit. 683 08, 892 06 bzw. Kap. 1016 verausgabt wurden.</p> <p>Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.</p> <p>Mehrausgaben dürfen erst geleistet werden, sobald die Vorlage eines Konzeptes zur Verwendung des auf das BMEL entfallenden Teils der WindSeeG-Mittel erfolgt ist. Hiervon ausgenommen ist bezogen auf die Tit. 683 06 und 892 06 ein Betrag von insgesamt 10 000 T€.</p>

Bemerkungen:

Anpassung wegen Änderung des WindSeeG i. R. d. Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024. Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen. Siehe gesonderte Deckblätter zu den korrespondierenden Titeln.

Deckblatt

zum Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1010

683 08 Betriebsbeihilfen Fischerei

- 532

(92)

Bisheriger Haushaltsvermerk:*)

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 5.000 T € der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 129 04 soweit diese nicht bei 683 06, 892 06 bzw. Kap. 1016 verausgabt wurden.

Neuer Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 5 000 T€ der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: **Kap. 0918 Tit. 129 01** soweit diese nicht bei **Kap. 1004 Tit. 671 01, 893 01, Kap. 1010** Tit. 683 06, 892 06 bzw. Kap. 1016 verausgabt wurden.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Bemerkungen:

Anpassung wegen Änderung des WindSeeG i. R. d. Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024. Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen. Siehe gesonderte Deckblätter zu den korrespondierenden Titeln.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5567).

Deckblatt**zum Einzelplan 10****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1010

892 06	Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei	-	-	-
- 532	(Investitionen)			
(97)				

Verpflichtungsermächtigung	180 000	-150 000	30 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	80 000	-67 000	13 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	60 000	-50 000	10 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	40 000	-33 000	7 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:*)

- Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
Die Sperre gilt bis zur Vorlage eines Konzeptes zur Verwendung des auf das BMEL entfallenden Teils der WindSeeG-Mittel. Von der Sperre ausgenommen ist bezogen auf die Tit. 683 06 und 892 06 ein Betrag von insgesamt 10 000 T€.
- Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 683 06.
- Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 683 06.
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 129 04 soweit diese nicht bei verausgabt wurden.
Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Neuer Haushaltsvermerk:

- Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
Die Sperre gilt bis zur Vorlage eines Konzeptes zur Verwendung des auf das BMEL entfallenden Teils der WindSeeG-Mittel. Von der Sperre ausgenommen ist bezogen auf die Tit. 683 06 und 892 06 ein Betrag von insgesamt 10 000 T€.
- Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 683 06.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5570neu)

3.	Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 683 06.
4.	<p>Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 0918 Tit. 129 01 soweit diese nicht bei Kap. 1004 Tit. 671 01, 893 01, Kap. 1010 Tit. 683 06, 683 08 bzw. Kap. 1016 verausgabt wurden.</p> <p>Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.</p> <p>Mehrausgaben dürfen erst geleistet werden, sobald die Vorlage eines Konzeptes zur Verwendung des auf das BMEL entfallenden Teils der WindSeeG-Mittel erfolgt ist. Hiervon ausgenommen ist bezogen auf die Tit. 683 06 und 892 06 ein Betrag von insgesamt 10 000 T€. *)</p>

Bemerkungen:

Anpassung wegen Änderung des WindSeeG i. R. d. Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024. Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen. Siehe gesonderte Deckblätter zu den korrespondierenden Titeln.

Deckblatt

zum Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1016 **Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesfor-**
schungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und
Fischerei

(143)

Bisheriger Haushaltsvermerk:*)	
1.	Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG. Ausgenommen ist Tgr. 02.
2.	Mehrausgaben für Zwecke der Fischereiforschung dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: <i>Kap. 1010 Tit. 129 04</i> soweit diese nicht bei <i>Kap. 1010 Tit. 683 06, 683 08 oder 892 06</i> geleistet werden.
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG. Ausgenommen ist Tgr. 02.
2.	Mehrausgaben für Zwecke der Fischereiforschung dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 0918 Tit. 129 01 soweit diese nicht bei Kap. 1004 Tit. 671 01, 893 01 , <i>Kap. 1010 Tit. 683 06, 683 08 bzw. 892 06</i> verausgabt wurden.

Bemerkungen:

Anpassung wegen Änderung des WindSeeG i. R. d. Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024. Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen. Siehe gesonderte Deckblätter zu korrespondierenden Titeln.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksachennummer 5574).

Deckblatt**zum Einzelplan 10****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1016

428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	33 148	-5 000	28 148
- 165				
(146)				

Bemerkungen:

Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 11****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1101

216 01	Zahlung der Bundesagentur für Arbeit nach § 363 Abs. 3	-	+1 500 000	1 500 000
- 225	SGB III			
(9 - neu)				

Bemerkungen:

Neuer Titel.

Gemäß Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen leistet die Bundesagentur für Arbeit einen teilweisen Ausgleich für die in den Jahren 2020 und 2021 erhaltene Finanzierungsbeteiligung des Bundes. Erforderliche Gesetzesänderungen im SGB III werden mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 umgesetzt.

Deckblatt**zum Einzelplan 11****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1101**(Tgr 01)**

681 12	Bürgergeld	27 200 000*)	-700 000	26 500 000
- 251				
(12)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Verbesserungen beim Job-Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten führen zu geringeren Ausgaben in Höhe von 500 Mio. Euro in 2024.

Stärkere Sanktionen für Totalverweigerer führen zu Minderausgaben in Höhe von 150 Mio. Euro.

Erforderliche Gesetzesänderungen im SGB II werden mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 umgesetzt.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5247).

Deckblatt**zum Einzelplan 11****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1101**(Tgr 01)**

685 11	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	4 200 000	-50 000	4 150 000
- 253				
(13)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Durch Veränderungen beim Bürgergeld (hier: Streichung Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II) werden Mittel von 50 Mio. Euro erwirtschaftet. Erforderliche Gesetzesänderungen im SGB II werden mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 umgesetzt.

Deckblatt**zum Einzelplan 11****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1102**(Tgr 01)**

636 83	Zusätzlicher Zuschuss des Bundes an die allgemeine	31 435 406*)	- 600 000	30 835 406
- 221	Rentenversicherung			
(21)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Aufbauend auf dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 wird der Bundeszuschuss an die Gesetzliche Rentenversicherung um weitere 600 Mio. Euro reduziert. Dazu erforderliche Gesetzesänderungen im SGB VI werden mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 umgesetzt.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 207).

Deckblatt**zum Einzelplan 11****Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1105

683 01	Abwicklung der Härtefallregelung soziale Dienstleister	-	+20 000	20 000
- 649				
(39 - neu)				

Neuer Haushaltsvermerk:

Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

Bemerkungen:

Neuer Titel: Abdeckung der Verpflichtungen aus dem beendeten Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Teilbetrag für Epl. 11.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1202

831 01	Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG	1 125 000	+4 375 000	5 500 000
- 742				
(31)				

Verpflichtungsermächtigung	-	8 500 000	8 500 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	5 500 000	5 500 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	1 500 000	1 500 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	1 500 000	1 500 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:

-

Neuer Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen sind in Höhe von 4 000 000 T€ gesperrt.
Die Sperre gilt bis zur Vorlage einer Vereinbarung zwischen Bund und Deutsche Bahn AG über die Verwendung der Mittel.
Darüber hinaus erfolgt die Aufhebung der Sperre in Abhängigkeit von Einnahmen aus Veräußerungen von Beteiligungen des Bundes, aber spätestens zum 15. Juli 2024, unter der Voraussetzung, dass mindestens 2 Mrd. € an Beteiligungserlösen erzielt wurden.

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

-

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Umsetzung Klimaschutzprogramm 2023	1 125 000
2. Ertüchtigung des Schienennetzes.....	4 375 000
Zusammen	5 500 000

Bemerkungen:

Anpassung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen. Die Eigenkapitalerhöhung im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wird in 2024 mit letzter Tranche von 1,125 Mrd. € abgeschlossen. Einnahmen aus Veräußerungen von Beteiligungen des Bundes im Sinne des Haushaltsvermerks werden bis zur Höhe von 4 Mrd. € erwartet.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1202

891 01	Baukostenzuschüsse für Investitionen des Bedarfsplans	2 292 299	-610 000	1 682 299
- 742	Schiene			
(31)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes zur Gegenfinanzierung der Ansatzerhöhung bei Kap. 1202 Tit. 891 11 (LuFV Infrastrukturbeitrag). Siehe hierzu gesondertes Deckblatt.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1202

891 06*) - 742 (33)	Ausrüstung der deutschen Infrastruktur und von rollendem Material mit dem Europäischen Zugsicherungssystem ERTMS (European Rail Traffic Management System)	1 333 156	-200 000	1 133 156
---------------------------	---	-----------	----------	-----------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes zur Gegenfinanzierung der Ansatzserhöhung bei Kap. 1202 Tit. 891 11 (LuFV Infrastrukturbeitrag). Siehe hierzu gesondertes Deckblatt.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF, S. 211.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1202

891 09	Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und	265 000	-167 564	97 436
- 742	Barrierefreiheit von Bahnhöfen			
(34)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes zur Gegenfinanzierung der Ansatzserhöhung bei Kap. 1202 Tit. 891 11 (LuFV Infrastrukturbeitrag). Siehe hierzu gesondertes Deckblatt.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1202**(Tgr 01)**

891 11	Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur	6 495 669	+977 564	7 473 233
- 742	Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des			
(36)	Bundes			

Bisheriger Haushaltsvermerk:
1. Die Ausgaben sind in Höhe von 1 504 200 T€ gesperrt. Die Sperre gilt bis zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung (Nachtrag) zur LuFV III.
2.-4. (...)
Neuer Haushaltsvermerk:
1. Die Ausgaben sind in Höhe von 2 621 618 T€ gesperrt. Die Sperre gilt bis zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung (Nachtrag) zur LuFV III.
2.-4. Wie bisher.

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes aufgrund eines erhöhten Mittelbedarfs. Gegenfinanzierung erfolgt durch Umschichtung aus Kap. 1202 Tit. 891 01, Tit. 891 06 und Tit. 891 09. Siehe hierzu gesonderte Deckblätter.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1204 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

332 01	Zuweisungen der Länder zur Verbesserung der	-	-	-
- 692	Internetversorgung			
(56)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gem. der Richtlinie "Zuschuss zur Verbesserung der Internetversorgung" zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 893 01.

Neuer Haushaltsvermerk:

-

Bemerkungen:

Wegfall des Titels. Folgeänderung aufgrund des korrespondierenden Deckblattes zu Kapitel 1204 Titel 893 01. Siehe hierzu gesondertes Deckblatt.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1204 **Digitale Infrastruktur**
(56)

Bisheriger Haushaltsvermerk:
Einsparungen bei folgenden Titeln: Kap. 1204 mit Ausnahme der Titel 893 01 und 894 03 dienen bis zur Höhe von 100 T€ zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 686 06.
Neuer Haushaltsvermerk:
Einsparungen bei folgenden Titeln: Kap. 1204 mit Ausnahme des Titels 894 03 dienen bis zur Höhe von 100 T€ zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 686 06.

Bemerkungen:

Anpassung des Haushaltsvermerks. Folgeänderung aufgrund des korrespondierenden Deckblattes zu Kap. 1204 Tit. 893 01. Siehe hierzu gesondertes Deckblatt.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1204

686 01 - 692 (57)	Zuschüsse für die Entwicklung und Erprobung neuer, softwaregesteuerter Netztechnologien	79 920	-8 300	71 620
-------------------------	--	--------	--------	--------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1204

686 02 - 729 (58)	Förderung eines verkehrsträgerübergreifenden Mobilitätssystems auf Grundlage des automatisierten, autonomen und vernetzten Fahrens	93 560*)	-9 000	84 560
-------------------------	--	----------	--------	--------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5533).

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1204

686 06	Entschädigungen an Unternehmen für das Abstellen von	-*)	-	-
- 045	Fachpersonal nach dem Telekommunikationsgesetz			
(58)	(TKG)			

Bisheriger Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 100 T€ der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 1204 mit Ausnahme folgender Titel: 893 01 und 894 03.

Neuer Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 100 T€ der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 1204 mit Ausnahme des Titels 894 03.

Bemerkungen:

Anpassung des Haushaltsvermerks. Folgeänderung aufgrund des korrespondierenden Deckblattes zu Kap. 1204 Tit. 893 01. Siehe hierzu gesondertes Deckblatt.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5534).

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1204 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

893 01	Zuschüsse zur Verbesserung der Internetversorgung	4 300	-4 300	-
- 692				
(59)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 332 01.

2. Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Neuer Haushaltsvermerk:

-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen. Korrespondierender Titel 1204 332 01 entfällt ebenfalls. Siehe hierzu gesondertes Deckblatt.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1205

687 01 - 750 (68)	Beiträge aufgrund internationaler Vereinbarungen über die Zivilluftfahrt	201 790	-5 000	196 790
-------------------------	---	---------	--------	---------

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) in Brüssel....	194 616
(...)	
Zusammen	201 790

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) in Brüssel....	189 616
(...)	
Zusammen	196 790

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1210

972 05	Globale Minderausgabe	-288 527	-452	-288 979
- 880				
(87)				

Bemerkungen:

Anpassung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1210**(Tgr 05)**

682 51	Reduzierung Anlagenpreise im Schienengüterverkehr	85 000	-65 000	20 000
- 742				
(92)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1210**(Tgr 05)**

682 52	Reduzierung Trassenpreise im Schienengüterverkehr	350 000	-170 673	179 327
- 742				
(92)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1210**(Tgr 05)**

682 53	Reduzierung der Trassenpreise im	10 000	-9 855	145
- 742	Personenfernverkehr			
(92)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1210**(Tgr 05)**

683 51	Bundesprogramm "Zukunft Schienengüterverkehr"	42 000*)	-16 309	25 691
- 742				
(93)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5545).

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1210**(Tgr 09)**

882 92*) - 692 (97)	Finanzhilfen an die Länder für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm "Stadt und Land"	192 683	-44 605	148 078
---------------------------	--	---------	---------	---------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5548).

Deckblatt**zum Einzelplan 12****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1210**(Tgr 05)**

891 51	Baukostenzuschüsse für Investitionen in die	73 500*)	-46 506	26 994
- 742	Schienenwege der nicht bundeseigenen Eisenbahnen			
(94)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5546).

Deckblatt**zum Einzelplan 14****Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. Druckstück)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1405

554 08	Beschaffung von Munition	467 225	-	467 225
- 032				
(56)				

Verpflichtungsermächtigung	3 618 300*)	65 621	3 683 921
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	49 400	-	49 400
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	14 400	-	14 400
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	2 000	-	2 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	948 000	30 953	978 953
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	732 600	30 953	763 553
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	725 600	3 715	729 315
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	778 100	-	778 100
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	196 100	-	196 100
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	119 100	-	119 100
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	53 000	-	53 000

Bemerkungen:

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung für den Munitionsanteil im Projekt Schwerer Waffenträger Infanterie. Der ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehene Vertragsschluss konnte nicht realisiert werden.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 240.)

Deckblatt

zum Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. Druckstück)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1405

554 12	Beschaffung von Schiffen, Betriebswasserfahrzeugen,	190 657	-	190 657
- 032	Booten, schwimmendem und sonstigem Marinegerät			
(57)				

Bisheriger Haushaltsvermerk*):

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 267 300 T€ gesperrt. *)	
Haushaltsjahr 2025.....	2 000 T€
Haushaltsjahr 2027.....	251 400- T€
Haushaltsjahr 2028.....	424 100 T€
Haushaltsjahr 2029.....	62 100 T€
Haushaltsjahr 2030.....	29 500 T€
Haushaltsjahr 2031.....	1 000 T€

2.-3. (...)

Neuer Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 520 700 T€ gesperrt.	
Haushaltsjahr 2025.....	2 000 T€
Haushaltsjahr 2027.....	2 000 T€
Haushaltsjahr 2028.....	424 100 T€
Haushaltsjahr 2029.....	62 100 T€
Haushaltsjahr 2030.....	29 500 T€
Haushaltsjahr 2031.....	1 000 T€

2.-3. Wie bisher.

Bemerkungen:

Anpassung der Höhe der gesperrten Verpflichtungsermächtigung für das Fälligkeitjahr 2027 an die Jahresfälligkeit 2027 und rechnerische Anpassung der Summe der gesperrten Verpflichtungsermächtigung.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 242).

Deckblatt**zum Einzelplan 14****Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. Druckstück)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1405

554 42 Schwerer Waffenträger Infanterie
- 032
(67)

- - -

Verpflichtungsermächtigung	-	817 597	817 597
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	291 492	291 492
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	443 145	443 145
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	82 960	82 960

Bemerkungen:

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung für das Projekt Schwerer Waffenträger Infanterie. Der ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehene Vertragsschluss konnte nicht realisiert werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 14****Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. Druckstück)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1491

325 01	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	19 173 645	+626 178	19 799 823
- 830				
(72)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes wegen erforderlicher Anpassung an die vorgesehenen Ausgaben.

Deckblatt**zum Einzelplan 14****Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. Druckstück)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

**1491 Anlage Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Bundeswehr" (1491)**

(70)

Bisheriger Haushaltsvermerk*):
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausgaben sind übertragbar. § 45 Abs. 3 BHO ist nicht anzuwenden. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. 3. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 551 02, 551 11, 551 16, 551 18, 551 21, 553 69, 554 01, 554 06, 554 08, 554 10, 554 15, 554 16, 554 17, 554 18, 554 24, 554 27, 554 32, 554 33, 554 34, 554 35, 554 36, 554 37, 554 39, 554 43, 554 45, 554 48, 554 52, 554 53, 554 55, 554 56, 554 57, 554 58, 554 63, 554 65, 554 81, 554 92, 554 93, 554 95 und 554 97. 4. Für Vorhaben, die nicht bei den jeweiligen Titeln vorgesehen sind, dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nur mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in Anspruch genommen werden. 5. Die einzelnen Maßnahmen aller Ausgabebetitel sind in den Geheimen Erläuterungsblättern detailliert erläutert. 6. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen für andere als die veranschlagten Vorhaben in Anspruch genommen werden, soweit diese als Austauschvorhaben in dem Geheimen Erläuterungsblatt für den jeweiligen Titel erfasst sind.
Neuer Haushaltsvermerk:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wie bisher. 2. Wie bisher. 3. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 551 02, 551 11, 551 16, 551 18, 551 21, 553 69, 554 01, 554 06, 554 08, 554 10, 554 15, 554 16, 554 17, 554 18, 554 24, 554 27, 554 32, 554 33, 554 34, 554 35, 554 36, 554 37, 554 39, 554 42, 554 43, 554 45, 554 48, 554 52, 554 53, 554 55, 554 56, 554 57, 554 58, 554 63, 554 65, 554 81, 554 92, 554 93, 554 95 und 554 97. 4. Wie bisher

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 267).

5. Die einzelnen Maßnahmen aller Ausgabetitel sind in den Geheimen Erläuterungsblättern detailliert erläutert. **Hiervon ausgenommen sind die Titel: 554 01 und 554 99.**

6. Wie bisher.

Bemerkungen:

Zu Nr. 3.: Der nun erstmals mit einer Verpflichtungsermächtigung versehene Titel 554 42 wird in den Deckungskreis einbezogen.

Zu Nr. 5.: Für die Beschaffung von Sanitätsgerät sowie Erstbeschaffung der Vorräte an Arznei- und Verbandmitteln, Brillen und sonstigem Sanitätsverbrauchsmaterial werden – wie im Einzelplan 14 üblich – keine Geheimen Erläuterungen erstellt. Gleiches gilt (analog zu Kap. 6002 Tit. 687 03) für die Wiederbeschaffung von Material, das aus Beständen der Bundeswehr an die Ukraine abgegeben wird.

Deckblatt**zum Einzelplan 14****Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. Druckstück)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1491

554 08	Beschaffung von Munition	3 075 260	-	3 075 260
- 032				
(73)				

Verpflichtungsermächtigung	3 344 800*)	87 537	3 432 337
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	906 800	25 631	932 431
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1 207 000	30 953	1 237 953
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	1 231 000	30 953	1 261 953

Bemerkungen:

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung für den Munitionsanteil des Projekts Schwerer Waffenträger Infanterie. Der ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehene Vertragsschluss konnte nicht realisiert werden.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 271).

Deckblatt**zum Einzelplan 14****Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. Druckstück)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1491**(Tgr 04)**

554 42	Schwerer Waffenträger Infanterie	50 228	-	50 228
- 032				
(74)				

Verpflichtungsermächtigung	-	1 543 142	1 543 142
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	667 416	667 416
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	516 916	516 916
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	358 810	358 810

Bemerkungen:

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung für das Projekt Schwerer Waffenträger Infanterie. Der ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehene Vertragsschluss konnte nicht realisiert werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 14****Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. Druckstück)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1491

554 99	Ersatzbeschaffung für an die Ukraine abgegebenes	-	+520 000	520 000
- 032	militärisches Material			
(71 - neu)				

Bemerkungen:

Neuer Titel. Im Jahr 2024 sollen einmalig 520 Millionen Euro für Ersatzbeschaffungen von an die Ukraine aus Beständen der Bundeswehr abgegebenes militärisches Material zur Verfügung stehen.

Deckblatt**zum Einzelplan 14****Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. Druckstück)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1491

575 01*)	Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt	669 182	+106 178	775 360
- 830				
(71)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes aufgrund einer Bedarfsaktualisierung.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 274).

Deckblatt**zum Einzelplan 14****Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

1407**(Tgr 01)**

534 11	Betrieb Flugplätze und Depots, einschließlich sonstiger	11 300	-	11 300
- 032	Betriebskosten			
(97)				

Verpflichtungsermächtigung	529 716	-	529 716
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	6 520	-	6 520
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	36 891	-	36 891
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	52 652	-	52 652
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	57 029	-	57 029
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	55 868	-	55 868
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	60 564	-	60 564
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	58 521	2 341	60 862
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	58 297	5 464	63 761
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	72 281	-2 341	69 940
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	71 093	-5 464	65 629

Bemerkungen:

Summenneutrale Verlagerung der Jahresfälligkeiten der Verpflichtungsermächtigung aufgrund einer aktualisierten Bedarfsprognose für das Vorhaben „Zentrale Bundeswehr Ersatzteil Logistik“.

Deckblatt**zum Einzelplan 16****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

1604

129 01	Einnahmen aus Zahlungen aus der	-	-	-
- 332	Meeresnaturschutzkomponente *)			
(32)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:
<i>Mehreinnahmen sind gemäß § 58 Abs. 1 WindSeeG zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 894 03.</i>
Neuer Haushaltsvermerk:
-

Bemerkungen:

Wegfall des mit der Bereinigungsvorlage BMF ausgebrachten Titels und Neuausbringung eines Verstärkungsvermerks bei Kap. 0918 Tit. 129 01 wegen Änderung des WindSeeG i. R. d. Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024. Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen. Siehe gesonderte Deckblätter zu den korrespondierenden Titeln Kap. 1604 Tit. 894 03 und Kap. 0918 Tit. 129 01.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF, S. 345

Deckblatt

zum Einzelplan 16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
		1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5

1604

894 03 Maßnahmen des Meeresnaturschutzes

- 332

(37 - neu)

Bisheriger Haushaltsvermerk:*)	
1.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage eines Konzeptes zur Verwendung <i>der Einnahmen nach § 58 Abs. 1 WindSeeG</i> .
2.	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 129 01. Mehrausgaben dürfen erst geleistet werden, sobald die Vorlage eines Konzeptes zur Verwendung <i>der Einnahmen nach § 58 Abs. 1 WindSeeG</i> erfolgt ist. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben bis zur Höhe von 15 000 T€ der zweckgebundenen Ist-Einnahmen, die zur Finanzierung von Maßnahmen im Anwendungsbereich der Programme des Bundesnaturschutzfonds bestimmt sind.
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage eines Konzeptes zur Verwendung des auf das BMUV entfallenden Teils der WindSeeG-Mittel .
2.	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 0918 Tit. 129 01 . Mehrausgaben dürfen erst geleistet werden, sobald die Vorlage eines Konzeptes zur Verwendung des auf das BMUV entfallenden Teils der WindSeeG-Mittel erfolgt ist. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben bis zur Höhe von 15 000 T€ der zweckgebundenen Ist-Einnahmen, die zur Finanzierung von Maßnahmen im Anwendungsbereich der Programme des Bundesnaturschutzfonds bestimmt sind.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5365).

Bemerkungen:

Änderung des Haushaltsvermerkes wegen Änderung des WindSeeG i. R. d. Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024, Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen; siehe korrespondierende Deckblätter Kap. 1604 Tit. 129 01 und Kap. 0918 Tit. 129 01.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2301

685 01	Berufliche Aus- und Fortbildung	61 081	-971	60 110
- 023				
(10)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2301

687 05 - 023 (11)	Förderung von Medien, Zugang zu Information und Meinungsfreiheit in Kooperationsländern	30 000	-1 700	28 300
-------------------------	--	--------	--------	--------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2301

687 06 - 023 (11)	Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur	1 062 000*)	-21 800	1 040 200
-------------------------	---	-------------	---------	-----------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksachennummer 5338).

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2301**(Tgr 01)**

866 11	Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit - Darlehen	298 000	-5 506	292 494
- 023				
(17)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2301

896 01	Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen	160 000	-2 800	157 200
- 023				
(12)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2301

896 03 - 023 (13)	Bilaterale Technische Zusammenarbeit	1 816 000*)	-17 554	1 798 446
-------------------------	--------------------------------------	-------------	---------	-----------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF S. 357.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2301**(Tgr 01)**

896 11	Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit - Zuschüsse	1 954 760*)	-175 988	1 778 772
- 023				
(17)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 358).

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2302**(Tgr 07)**

684 71	Förderung der entwicklungspolitischen Bildung	45 000*)	-542	44 458
- 023				
(23)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5340).

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2302

687 01 - 023 (20)	Entwicklungspartnerschaft mit der Wirtschaft	178 300*)	-11 800	166 500
-------------------------	--	-----------	---------	---------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 359).

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2302

687 04 - 023 (21)	Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der politischen Stiftungen	340 000	-13 600	326 400
-------------------------	---	---------	---------	---------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2302**(Tgr 07)**

687 76 - 023 (24)	Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger	233 500	-5 002	228 498
-------------------------	---	---------	--------	---------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2302

896 04 - 023 (22)	Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Kirchen	301 000	-5 000	296 000
-------------------------	--	---------	--------	---------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2303

687 01 - 023 (28)	Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen	584 012*)	-19 543	564 469
-------------------------	---	-----------	---------	---------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Bereinigungsvorlage BMF (S. 360).

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2303

687 02	Beteiligung am Welternährungsprogramm	78 008	-30 000	48 008
- 023				
(30)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2303

896 09 - 023 (32)	Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen zum weltweiten Umweltschutz, zur Erhaltung der Biodiversität und zum Klimaschutz	870 182*)	-20 000	850 182
-------------------------	--	-----------	---------	---------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

*) In der Beschlussfassung des Haushaltsausschusses vom 16. November 2023; Antrag der AG Haushalt der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 5341).

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2310

687 01	Internationaler Klima- und Umweltschutz	60 000	-5 670	54 330
- 023				
(52)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2310**(Tgr 03)**

896 31 - 023 (53)	Sonderinitiative Transformation der Agrar- und Ernährungssysteme	440 000	-19 990	420 010
-------------------------	---	---------	---------	---------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2310**(Tgr 03)**

896 32	Sonderinitiative Geflüchtete und Aufnahmeländer	450 000	-41 208	408 792
- 023				
(53)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 23****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2310**(Tgr 03)**

896 34	Sonderinitiative Gute Beschäftigung für sozial-gerechten Wandel	127 000	-1 326	125 674
- 023				
(54)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 25****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2501

683 01	Abwicklung der Härtefallregelung	-	+5 000	5 000
- 649	Wohnungsunternehmen			
(12 - neu)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

Bemerkungen:

Neuer Titel: Abdeckung der Verpflichtungen aus dem beendeten Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Teilbetrag für Epl. 25.

Deckblatt**zum Einzelplan 25****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2501

893 01	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	170 000	+30 000	200 000
- 412				
(14)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes zur bedarfsgerechten Veranschlagung des gesetzlichen Anspruches Einsparung bei Kap. 2501 Tit. 893 05. Siehe hierzu gesondertes Deckblatt.

Deckblatt**zum Einzelplan 25****Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

2501

893 05	Zuschüsse zum Wohneigentumserwerb	749 472	-30 000	719 472
- 411	(Baukindergeld)			
(15)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes unter Berücksichtigung der Ausgabereste zur Gegenfinanzierung der Ausgaben bei Kap. 2501 Tit. 893 01, siehe hierzu gesondertes Deckblatt.

Deckblatt

zum Einzelplan 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

3011

972 01	Globale Minderausgabe	-499 280	-200 000	-699 280
- 880				
(125)				

Bisherige verbindliche Erläuterung:

- Die Globale Minderausgabe soll von den im Einzelplan veranschlagten Ausgaben eingespart werden. Die Festtitel 518 .2 - Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement -, Kap. 3002 Tgr. 80 - Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung sowie Kap. 3004 Tit. 685 81 - Gesetzliche Endlageraufwendungen (Endlagervorausleistungen und Endlagergebühren) - dürfen nicht als Einsparstellen herangezogen werden.

Neue verbindliche Erläuterung:

- Die Globale Minderausgabe soll von den im Einzelplan veranschlagten Ausgaben eingespart werden. Die Festtitel 518 .2 - Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement -, Kap. 3002 Tgr. 80 - Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung, **die vorgesehenen Mittel für den Bau der Polarstern II in Kap. 3004 Tit. 894 40, Erl.-Nr. 7 (Nachhaltigkeit, Klima, Energie – Investitionen)** sowie Kap. 3004 Tit. 685 81 - Gesetzliche Endlageraufwendungen (Endlagervorausleistungen und Endlagergebühren) - dürfen nicht als Einsparstellen herangezogen werden.

Bemerkungen:

Anpassung des Ansatzes. Änderung aufgrund des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 32****Bundesschuld**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

3205

162 12	Zinseinnahmen aus dem Kassenmanagement des Bundes	1 122 451	+398 461	1 520 912
- 830				
(8)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes.

Anpassung der Liquiditätsplanung und höheres Zinsniveau am Geldmarkt.

Deckblatt**zum Einzelplan 32****Bundesschuld**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

3205

541 01	Ausgaben aus Anlass der Beschaffung von Mitteln im	27 324	+8 435	35 759
- 830	Wege des Kredits			
(9)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes.
Anpassung der internen Planung der Syndikate

Deckblatt**zum Einzelplan 32****Bundesschuld**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

3205

575 01	Zinsen für Bundesanleihen	14 636 863	+809 592	15 446 455
- 830				
(10)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes.

Eingliederung WSF-E und Anpassung an die Zinsentwicklung

Deckblatt**zum Einzelplan 32****Bundesschuld**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

3205

575 03	Zinsen für Bundesobligationen	997 772	+430 372	1 428 144
- 830				
(10)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes.

Eingliederung WSF-E und Anpassung an die Zinsentwicklung

Deckblatt**zum Einzelplan 32****Bundesschuld**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5

3205

575 05	Zinsen für Bundesschatzanweisungen	1 299 026	+619 343	1 918 369
- 830				
(10)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes.

Eingliederung WSF-E und Anpassung an die Zinsentwicklung

Deckblatt**zum Einzelplan 32****Bundesschuld**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5

3205

575 06	Diskont für Unverzinsliche Schatzanweisungen	3 493 822	+823 093	4 316 915
- 830				
(10)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatz
Eingliederung WSF-E und Anpassung an die Zinsentwicklung

Deckblatt**zum Einzelplan 32****Bundesschuld**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

3205

575 08 - 830 (10)	Zinsen gem. § 4 des Schlusszahlungs- finanzierungsgesetzes (SchlussFinG)	3 117 821	-776 074	2 341 747
-------------------------	---	-----------	----------	-----------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes.

Niedriger geschätzte Inflationsrate am Zuführungstermin 15.04.2024

Deckblatt**zum Einzelplan 32****Bundesschuld**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5

3205

575 09 - 830 (10)	Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen und Darlehen	10 527 040	-1 369 783	9 157 257
-------------------------	--	------------	------------	-----------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes.

Niedrigere Schätzung der Kapitalmarktzinsen 2024 infolge des Zinsrückgangs Ende 2023

Deckblatt**zum Einzelplan 32****Bundesschuld**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

3205

575 11	Zinsen für Grüne Bundeswertpapiere	256 349	+15 543	271 892
- 830				
(10)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes.
Anpassung an die Zinsentwicklung

Deckblatt**zum Einzelplan 32****Bundesschuld**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

3205

575 12	Zinsen für Wertpapierpensionsgeschäfte zur	39 101	-39 101	-
- 830	Haushaltsfinanzierung			
(10)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes.

Kein Abschluss von Haushalts-Repos 2023 infolge von vermindertem Kreditbedarf

Deckblatt**zum Einzelplan 32****Bundesschuld**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

3205

575 21	Zinsen für das Kassenmanagement des Bundes	2 165 187	+119 598	2 284 785
- 830				
(11)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes.

Anpassung der Liquiditätsplanung und höheres Zinsniveau am Geldmarkt

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6001**(Tgr 01)**

037 11	Änderung des Stromsteuergesetzes		-3 250 000	-3 250 000
- 820				
(12 - neu)				

Bemerkungen:

Ausbringung eines neuen Titels; Anpassung an die steuerlichen Auswirkungen des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Berichterstattervorschläge zum Einzelplan 60,
Ausschussdrucksache 20(8)4031, S. 31****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6001**(Tgr 01)**

039 13	Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes		+375 000	375 000
- 820				
(12 - neu)				

Bemerkungen:

Ausbringung eines neuen Titels; Anpassung an die steuerlichen Auswirkungen des Entwurfes eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 (Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen) und der Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes. Durch Streichung des jährlichen Absenkungsmechanismus in § 11 Absatz 2 Luftverkehrsteuergesetz sind die gesetzlichen Steuersätze dauerhaft gültig. Die auf der Grundlage dieser Ermächtigungsgrundlage erlassene Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2024 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes vom 24. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 333) wird mit dem Inkrafttreten der neuen Steuersätze aufgehoben.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6002

119 04 Einnahmen aus der Abwicklung des
- 813 Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie
(25 - neu)

- -

Bemerkungen:

Ausbringung eines neuen Leertitels; Rückzahlungen von Ausgaben aus dem in 2023 aufgelösten Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie werden zentral im Einzelplan 60 vereinnahmt.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6002

214 02 - 820 (27)	Zuweisung aus dem Sondervermögen "Digitale Infrastruktur"	4 205 574	-133 730	4 071 844
-------------------------	--	-----------	----------	-----------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes. Anpassung an Haushaltvollzug 2023.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6002

359 01	Entnahmen aus Rücklage	1 353 475	+3 066 863	4 420 338
- 850				
(28)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes wegen Umsetzung des Maßnahmenpaketes zum Haushalt 2024 für zukunftsfeste Finanzen, soziale Sicherheit und Zukunftsinvestitionen.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 402****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6002

372 03	Globale Mindereinnahme	-649 000	-1 391 000	-2 040 000
- 880				
(28)				

Bemerkungen:

Anpassung der Vorsorge für dem Grunde nach feststehende, aber noch nicht etatreife Maßnahmen.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 406****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6002**(Tgr 01)**

461 71	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4	2 300 000	+1 450 000	3 750 000
- 880				
(37)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes um 1,45 Mrd. € zur Sicherstellung einer anteiligen Deckung von Mehrausgaben in den Einzelplänen aufgrund des für 2024 vorgesehenen Inkrafttretens des Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetzes (BBVAngG).

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6002

634 01	Zuweisung an das Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021"	-	+2 657 638	2 657 638
- 813				
(31)				

Bemerkungen:

Ausbringung eines Ansatzes zur bedarfsgerechten Ausstattung des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ im Haushaltsjahr 2024 nach den im BVerfG-Urteil ausgeführten Maßstäben.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6002 **Gegenüber dem Vorjahr entfallen**

671 10	Erstattung von Refinanzierungskosten der KfW im	9 500	-9 500	-
- 661	Rahmen des Schuldenmoratoriums für die Ukraine			
(32)				

Bemerkungen:

Wegfall des Titels, da keine separate Entschädigung der KfW mehr erforderlich.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6002

671 11	Aufwendungen der KfW im Zusammenhang mit der		+5 000	5 000
- 661	Unterstützung der Ukraine			
(32 - neu)				

Bemerkungen:

Zur Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine, steht die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beratend zur Seite (v.a. Beratung UKR Finanzministerium zur Koordinierung internationaler Fördergelder, Weiterentwicklung des Business Development Funds). Aufwendungen für die an Dritte beauftragten Beratungsleistungen sollen erstattet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6002

683 03	Abwicklung der Finanzierung von Entlastungsmaßnahmen aus der Gas- und Strompreisbremse nach		+1 215 000	1 215 000
- 649	Beendigung der Energiepreisbremsen			
(33 - neu)				

Bemerkungen:

Ausbringung eines neuen Titels zur Abwicklung der Finanzierung von Entlastungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Anstieg und dem hohen Niveau der Preise für Erdgas, Fernwärme und netzbezogenem Strom.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 405****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6002

687 03 - 032 (34)	Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung	4 000 000	+3 480 000	7 480 000
-------------------------	---	-----------	------------	-----------

Verpflichtungsermächtigung	4 000 000	+2 000 000	6 000 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	1 401 667	+1 120 584	2 522 251
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1 351 667	+987 490	2 339 157
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	1 246 666	-293 399	953 267
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	+185 325	185 325

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes; für die weitere Unterstützung der Ukraine und Fortführung von Maßnahmen der EIBReg für andere Länder, werden zusätzliche Ausgaben in Höhe von 3,48 Mrd. € benötigt. Zur Finanzierung der überjährigen Bedarfe wird die Verpflichtungsermächtigung um 2 Mrd. € aufgestockt.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6002

811 01	Erwerb von Fahrzeugen	91 500*)	-	91 500
- 011				
(35)				

Verpflichtungsermächtigung	161 250*)	200 000	361 250
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	70 750	-	70 750
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	65 000	-	65 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	25 500	-	25 500
in künftigen Haushaltsjahren bis zu	-	200 000	200 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 200 000 T€ gesperrt. in künftigen Haushaltsjahren 200 000 T€
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Bemerkungen:

Für die Nachfolgebeschaffung von drei Hubschraubern vom Typ AS532 „COUGAR“ wird eine Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeit in künftigen Haushaltsjahren in Höhe von bis zu 200 Mio.€ ausbracht. Die Verpflichtungsermächtigung ist gemäß neuem Haushaltsvermerk qualifiziert gesperrt.

*) In der Fassung der BE-Vorschläge zum Einzelplan 60 vom 13. November 2023 (Ausschussdrucksache 4031, S. 38).

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5

6092

132 03	Erlöse aus der CO ₂ -Bepreisung gemäß	10 930 000	+1 324 794	12 254 794
- 332	Brennstoffemissionshandelsgesetz			
(49)				

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Nach Art. 7 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 wird der CO₂-Preis in 2024 von 35 € auf 45 € pro Tonne CO₂ erhöht. Dies entspricht dem ursprünglichen BEHG-Preisfad. Gegenüber der ursprünglich geplanten und im Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 veranschlagten Erhöhung um 5 € auf 40 € steigen die Einnahmen um ca. 1,3 Mrd. € in 2024.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6092

359 01	Entnahme aus Rücklage	70 720 997	-41 708 437	29 012 560
- 850				
(50)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes. Die Entnahme aus Rücklage im Jahr 2024 wird angepasst an die Zuführung an Rücklage im Jahr 2023 gemäß dem vorläufigen Ist-Wert vom 4. Januar 2024 (rund 29,0 Mrd. €). Die Anpassung (rund -41,7 Mrd. €) resultiert aus den folgenden Faktoren:

- Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. November 2023 den 2. Nachtragshaushalt 2021 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Die mit dem 2. Nachtragshaushalt 2021 erfolgte Zuweisung von 60 Mrd. € an den KTF (damals: Energie- und Klimafonds) gilt somit als nicht erfolgt. Infolge dessen wurde mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 die Rücklage im Jahr 2023 um diesen Betrag gemindert. Folglich muss auch die Entnahme aus der Rücklage im Jahr 2024 um diesen Betrag reduziert werden.
- Die Mehreinnahmen im Jahr 2023 (bei Einnahmen aus nationaler und europäischer CO₂-Bepreisung und bei Vermischten Einnahmen) betragen rund 2,5 Mrd. € (gemäß den vorläufigen Ist-Werten vom 4. Januar 2024, bisher erwartet: rund 2,3 Mrd. € im Rahmen der Globalen Mehreinnahme, siehe gesondertes Deckblatt zum Titel 371 01). Um diesen Wert steigt die Entnahme aus der Rücklage.
- Die Minderausgaben im Jahr 2023 betragen rund 15,8 Mrd. € (bisher erwartet: rund 7,0 Mrd. € im Rahmen der Globalen Mehreinnahme, siehe gesondertes Deckblatt zum Titel 371 01). Um diesen Wert steigt die Entnahme aus der Rücklage.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 407****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

371 01	Globale Mehreinnahme	9 300 000	-9 300 000	-
- 880				
(50)				

Bemerkungen:

Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Der bisherige Betrag für die globale Mehreinnahme resultierte aus den für das Jahr 2023 – zum Zeitpunkt des Beschlusses der Bundesregierung über den Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 – erwarteten Minderausgaben in Höhe von rund 7 Mrd. € und erwarteten Mehreinnahmen in Höhe von rund 2,3 Mrd. € aus der nationalen CO₂-Bepreisung. Um diese aufgrund des – zum damaligen Zeitpunkt erwarteten – Haushaltsverlaufs 2023 voraussichtlich zusätzlichen Mitteln bereits in der weiteren Planung zu nutzen, wurde eine Globale Mehreinnahme im Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 ausgebracht.

Die Mehreinnahmen und Minderausgaben im Jahr 2023 (gemäß dem vorläufigen Ist-Werten vom 04. Januar 2024) werden jetzt innerhalb des Titels 359 01 (Entnahme aus Rücklage) in der Planung berücksichtigt (siehe hierzu gesondertes Deckblatt).

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 408-410****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6092 Anlage 3 Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (6092)

(50)

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	Einsparungen bei folgenden Titeln: 632 01, 633 02, 661 01, 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 07, 683 08, 684 01, 685 02, 685 03, 686 03, 686 05, 686 06, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 18, 686 20, 686 21, 686 22, 686 25, 686 28, 686 30, 686 31, 686 32, 686 33, 686 34, 686 35, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 891 03, 891 04, 891 05, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 05, 892 06, 892 07, 892 09, 892 10, 893 01, 893 02, 893 03, 893 04, 893 05, 893 07, 893 08, 893 09, 893 10, 893 11, 893 12, 893 14, 893 15 und 896 01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01. Das gilt auch für gesperrte Ausgaben.
2.	Einsparungen bei folgenden Titeln: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 28, 686 34, 686 35, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 09, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 12 und 896 01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 893 10. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
3.	(...)
4.	Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 28, 686 34, 686 35, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 09, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 12 und 896 01. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
5.	Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 633 02, 683 04, 686 25, 891 04, 891 05, 892 04, 892 05, 892 06, 893 02, 893 08, 893 09, 893 11 und 893 14. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.
6.	Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 686 06, 686 18, 686 20, 686 21, 686 22, 686 30, 686 33, 893 05 und 893 07. Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

7.	<p>Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 632 01, 661 01, 685 03, 891 03 und 893 15.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
8.	(...)
9.	<p>Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 684 01, 686 06, 686 31 und 686 32.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
10.	<p>Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 28, 686 34, 686 35, 687 02, 687 04, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 09, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 10, 893 12 und 896 01.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
11.	<p>Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 633 02, 683 04, 686 25, 891 04, 892 04, 892 05, 892 06, 893 02, 893 08, 893 09, 893 11 und 893 14.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
12.	<p>Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 686 06, 686 18, 686 20, 686 21, 686 22, 686 30, 686 33, 893 05 und 893 07.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
13.	<p>Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 632 01, 661 01, 685 03 und 893 15.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
14. bis 17.	(...)
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.	<p>Einsparungen bei folgenden Titeln: 633 02, 661 01, 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 07, 683 08, 684 01, 685 02, 685 03, 686 03, 686 05, 686 06, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 18, 686 20, 686 21, 686 22, 686 25, 686 31, 686 32, 686 33, 686 34, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 891 03, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 05, 892 06, 892 07, 892 09, 892 10, 893 01, 893 02, 893 03, 893 04, 893 05, 893 07, 893 08, 893 09, 893 10, 893 11, 893 12, 893 14, 893 15 , 893 16 und 896 01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.</p> <p>Das gilt auch für gesperrte Ausgaben.</p>
2.	<p>Einsparungen bei folgenden Titeln: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 34, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02,</p>

	<p>892 03, 892 07, 892 09, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 12 und 896 01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 893 10.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
3.	Wie bisher.
4.	<p>Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 34, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 09, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 12 und 896 01.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
5.	<p>Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 633 02, 683 04, 686 25, 892 04, 892 05, 892 06, 893 02, 893 08, 893 09, 893 11 und 893 14.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
6.	<p>Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 686 06, 686 18, 686 20, 686 21, 686 22, 686 31, 686 33, 893 05 und 893 07.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
7.	<p>Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 685 03, 891 03, 893 15 und 893 16.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
8.	Wie bisher.
9.	<p>Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 684 01 und 686 31.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
10.	<p>Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 34, 687 02, 687 04, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 09, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 10, 893 12 und 896 01.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
11.	<p>Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 633 02, 683 04, 686 25, 892 04, 892 05, 892 06, 893 02, 893 08, 893 09 und 893 11.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
12.	<p>Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 686 18, 686 20, 686 21, 686 31, 686 33 und 893 07.</p> <p>Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>
13.	<p>Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 685 03, 891 03, 893 15 und 893 16.</p>

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

14. Wie bisher.
bis
17.

Bemerkungen:

Anpassung der Haushaltsvermerke (HHV) 1, 2, 4 und 10 wegen Wegfall der Titel 686 28 und 686 35.

Anpassung der HHV 1, 5 und 11 wegen Wegfall des Titels 891 04.

Anpassung der HHV 1, 6 und 12 wegen Wegfall des Titels 686 30.

Anpassung der HHV 1, 7 und 13 wegen Wegfall des Titels 632 01 und Neuaufnahme des Titels 893 16.

Anpassung der HHV 6 und 12, weil der Titel 686 30 zukünftig neben dem BMUV auch vom BMEL bewirtschaftet wird.

Anpassung des HHV 9, weil der Titel 686 32 dem VE-Deckungskreis des BMUV zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen soll.

Anpassung der HHV 9 und 12, weil der Titel 686 06 den VE-Deckungskreisen des BMUV und BMEL zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen soll.

Anpassung des HHV 10 wegen erstmaliger Berücksichtigung des Titels 882 01 im VE-Deckungskreis des BMWK.

Anpassung des HHV 11, weil der Titel 893 14 dem VE-Deckungskreis des BMDV zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen soll.

Anpassung des HHV 12, weil die Titel 686 22 und 893 05 dem VE-Deckungskreis des BMEL zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen sollen.

Anpassung des HHV 13 wegen erstmaliger Berücksichtigung des Titels 891 03 im VE-Deckungskreis des BMWSB.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092 Gegenüber dem RegE entfallen

632 01	Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung	100 000	-100 000	-
- 649	von Maßnahmen zur kommunalen Wärmeplanung			
(53)				

Verpflichtungsermächtigung	415 970	-415 970	-
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	100 000	-100 000	-
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	152 870	-152 870	-
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	100 000	-100 000	-
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	63 100	-63 100	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 142 870 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2025..... 20 000 T€

Haushaltsjahr 2026..... 82 870 T€

Haushaltsjahr 2027..... 40 000 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Neuer Haushaltsvermerk:

-

Bemerkungen:

Der Titel entfällt. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
		1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5

6092

633 02	Modellprojekte im Öffentlichen Personennahverkehr	141 223	-14 030	127 193
- 332				
(53)				

Verpflichtungsermächtigung	29 302	-29 300	2
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	1	-	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1	-	1
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	17 600	-17 600	-
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	11 700	-11 700	-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Der neue Betrag für 2024 dient der Ausfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen. Aktuell bestehen diese in Höhe von 127.192 T€ (Stand HKR 19.12.2023).

Da es künftig keine weiteren Förderaufrufe geben kann, werden vor diesem Hintergrund für 2027 und 2028 keine neuen VEn benötigt. Diese werden auf „0“ gesetzt. Für die Jahre 2025 und 2026 bleibt die VE in Höhe von 1 T€ bestehen, um eine mögliche Deckungsfähigkeit in Anspruch nehmen zu können.

Schwerpunkte der Finanzierung

- Im Rahmen der Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“ unterstützt das BMDV die Ausgestaltung eines klimafreundlichen ÖPNV durch die Förderung von innovativen Gesamtkonzepten nachhaltiger Mobilität. Adressaten sind Gebietskörperschaften, Verkehrsverbünde sowie öffentliche und private ÖPNV-Unternehmen.
- 2024 sollen die in den Vorjahren gebundenen Verpflichtungsermächtigungen ausfinanziert werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

661 01	Förderung von Maßnahmen zur energetischen	78 273	-32 924	45 349
- 411	Stadtsanierung			
(54)				

Verpflichtungsermächtigung	64 910	-64 900	10
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	17 527	-17 526	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	23 200	-23 199	1
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	14 498	-14 497	1
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	5 662	-5 661	1
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	894	-893	1
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	894	-893	1
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	805	-804	1
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	715	-714	1
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	447	-446	1
Im Haushaltsjahr 2034 bis zu	268	-267	1

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

661 09	Serielle Sanierung	150 000	-144 964	5 036
- 332				
(55)				

Verpflichtungsermächtigung	135 500	-135 498	2
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	50 000	-49 999	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	45 500	-45 499	1
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	30 000	-30 000	-
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	10 000	-10 000	-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 411****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

683 03	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum	2 629 951	+1 266 432	3 896 383
- 634	Ausgleich von emissionshandelsbedingten			
(55)	Strompreiserhöhungen			

Bisheriger Haushaltsvermerk:
-
Neuer Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Bemerkungen:

Der Mehrbedarf ergibt sich aus dem von der Bundesregierung am 9. November 2023 beschlossenen „Strompreispaket für produzierende Unternehmen“. Dies umfasst zum einen die Fortführung der ergänzenden Beihilfe (sog. Super Cap). Zum anderen wird die Ausgestaltung der Fördermaßnahme derart angepasst, dass bei der Basis-Beihilfe der Selbstbehalt entfällt und bei der ergänzenden Beihilfe der Sockelbetrag.

Gegenüber den im RegE 2024 veranschlagten Mitteln für die Basis-Beihilfe ergibt sich ein Mehrbedarf für das Jahr 2024 von insgesamt 1.266.432 T €, darunter:

- Mehrbedarf durch Fortführung des Super CAP: 1.106.700 T €
- Mehrbedarf durch Wegfall des Sockelbetrags: 110.670 T €
- Mehrbedarf durch Wegfall des Selbstbetrags: 49.062 T €

Die Zuführung an die Rücklage wird in Höhe des Mehrbedarfs gemindert, siehe gesondertes Deckblatt zu Kap. 6092 Tit. 919 01.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

683 04 - 165 (55)	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	444 400	-105 895	338 505
-------------------------	--	---------	----------	---------

Verpflichtungsermächtigung	349 893	- 335 885	14 008
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	54 518	- 52 516	2 002
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	94 530	- 91 528	3 002
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	125 126	-121 124	4 002
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	75 719	-70 717	5 002

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. – (...)
3.

Neuer Haushaltsvermerk:

1. – Wie bisher
3.

4. **Die Verpflichtungsermächtigung dient nur für notwendige Änderungen von bereits in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen.**

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMWK, BMDV und BMBF bewirtschaftet.

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	155 800
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	254 900
3. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	33 700
Zusammen	444 400

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	

Verpflichtungsermächtigung.....	149 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	15 500
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	40 900
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	46 800
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	46 700
 2. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	
Verpflichtungsermächtigung.....	190 587
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	39 017
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	53 629
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	76 906
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	21 035
 3. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	
Verpflichtungsermächtigung.....	9 406
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	1
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	1 420
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	7 984
 Zusammen	<hr/> 349 893

(...)

Neue verbindliche Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMWK, BMDV und BMBF bewirtschaftet.

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	135 345
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	167 991
3. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	35 169
Zusammen	<hr/> 338 505

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	
Verpflichtungsermächtigung.....	14 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	2 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	3 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	4 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	5 000
 2. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	
Verpflichtungsermächtigung.....	4
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	1
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	1
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	1
 3. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	
Verpflichtungsermächtigung.....	4
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	1
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	1
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	1

Zusammen **14 008**

(...)

Bemerkungen:

Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

BMBF:

Verpflichtungsermächtigungen dienen der Sicherstellung der Möglichkeit im Fall notwendiger Änderungsbewilligungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Programme. Eine Deckung aus anderen Titeln ist für BMBF ab 2024 nicht möglich.

BMWK:

Verpflichtungsermächtigungen in geringer Höhe dienen der Sicherstellung der Möglichkeit im Fall notwendiger Änderungsbewilligungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Programme den VE-Deckungskreis des BMWK in Anspruch nehmen zu können.

BMDV:

Der neue Betrag für 2024 dient der Ausfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen und berücksichtigt erforderliche Mittel für die notwendige Anpassung bereits erteilter Bewilligungen zur Erreichung von DARP Zielen.

Die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen dienen ausschließlich der Ausfinanzierung bereits bewilligter Vorhaben, im Rahmen der Förderrichtlinie Elektromobilität (DARP-Maßnahme).

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

683 05	Klimaneutrales Fliegen	139 000	-	139 000
- 165				
(58)				

Verpflichtungsermächtigung	148 600	52 906	201 506
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	7 800	19 206	27 006
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	7 700	33 700	41 400
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	72 600	-	72 600
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	30 250	-	30 250
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	30 250	-	30 250

Bemerkungen:

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Anpassung der Verpflichtungsermächtigung (VE) 2024 aufgrund nicht in Anspruch genommener VE in 2023 wegen der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 BHO im Verhältnis 80/70/60.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

683 07	Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis	12 600 000	-2 000 000	10 600 000
- 643				
(58)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF und auf Grundlage der Meldung des Finanzierungsbedarfs der Übertragungsnetzbetreiber für 2024.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

683 08	Zuschüsse für den Betrieb dekarbonisierter	50 000	-40 000	10 000
- 332	Wärmeinfrastrukturen			
(59)				

Verpflichtungsermächtigung	580 000	-100 000	480 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	40 000	-10 000	30 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	60 000	-10 000	50 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	60 000	-10 000	50 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	60 000	-10 000	50 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	60 000	-10 000	50 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	60 000	-10 000	50 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	60 000	-10 000	50 000
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	60 000	-10 000	50 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	60 000	-10 000	50 000
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	60 000	-10 000	50 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:

- Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 150 000 T€ gesperrt.
Haushaltsjahr 2025..... 40 000 T€
Haushaltsjahr 2026..... 50 000 T€
Haushaltsjahr 2027..... 60 000 T€
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
- Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 893 03.

Neuer Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 893 03.

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Wegfall des Haushaltsvermerks Nr. 1. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Der Titel leistet einen Konsolidierungsbeitrag.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

685 02	Anwendungsorientierte Grundlagenforschung Grüner	155 000	-435	154 565
- 165	Wasserstoff			
(60)				

Verpflichtungsermächtigung	108 500	-73 633	34 867
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	7 867	7 867
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	15 500	11 500	27 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	50 500	-50 500	-
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	42 500	-42 500	-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

685 03	Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel *)	117 900	-44 868	73 032
- 332				
(60)				

Verpflichtungsermächtigung	1 145	-1 142	3
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	1 145	-1 144	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	1	1
Im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	1	1

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

*) In der Fassung des BE-Vorschlags zum Einzelplan 60 (Kapitel 6092) vom 16. Oktober 2023 (Ausschussdrucksache 4029).

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

686 03	Querschnittsaufgabe Energieeffizienz	87 761	-68 116	19 645
- 649				
(61)				

Verpflichtungsermächtigung	91 400	-91 395	5
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	27 400	-27 399	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	24 000	-23 999	1
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	20 000	-19 999	1
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	11 000	-10 999	1
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	9 000	-8 999	1

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

686 05	Nationale Klimaschutzinitiative	387 900	-	387 900
- 332				
(61)				

Verpflichtungsermächtigung	493 136	-20 000	473 136
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	138 136	-20 000	118 136
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	135 000	-	135 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	100 000	-	100 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	80 000	-	80 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	40 000	-	40 000

Bemerkungen:

Absenkung der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Für diesen Titel ergeben sich für den Ansatz keine Änderungen im Wirtschaftsplan 2024.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 412 u. 413****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

686 06	Waldklimafonds	29 275	-9 167	20 108
- 523				
(62)				

Verpflichtungsermächtigung	40 100	-40 100	-
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	6 900	-6 900	-
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	12 400	-12 400	-
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	10 800	-10 800	-
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	5 000	-5 000	-
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	5 000	-5 000	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 12 977 T€ gesperrt.
Haushaltsjahr 2025..... 5 555 T€
Haushaltsjahr 2026..... 7 422 T€
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

2. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Neuer Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen zu Nr. 1, 1.1 und 1.2 sind verbindlich.

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMEL und BMUV bewirtschaftet.

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).....	17 500
2. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).....	11 775
Zusammen	29 275

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)	
Verpflichtungsermächtigung.....	24 060
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	4 140
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	7 440
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	6 480
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	3 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	3 000
2. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)	
Verpflichtungsermächtigung.....	16 040
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	2 760
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	4 960
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	4 320
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	2 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	2 000
Zusammen.....	40 100
(...)	

Neue verbindliche Erläuterungen:

1. Der Titel wird durch BMEL und BMUV bewirtschaftet.

Bezeichnung	1 000 €
1.1 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).....	12 065
1.2. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).....	8 043
Zusammen.....	20 108

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und Wegfall der Verpflichtungsermächtigung und Haushaltsvermerk Nr. 1.

Anpassung des Haushaltsvermerks Nr. 2. Die bisherigen Erläuterungen sind vollständig zu verbindlichen Erläuterungen erklärt. Dieses technische Versehen soll korrigiert werden, da nur die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die bewirtschaftenden Ressorts verbindlich sein soll.

Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

686 08	Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe	854 000	-	854 000
- 649				
(63)				

Verpflichtungsermächtigung	1 030 311	-37 375	992 936
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	252 361	-	252 361
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	225 200	-	225 200
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	474 300	-60 375	413 925
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	39 225	-	39 225
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	39 225	-	39 225
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	8 000	8 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	6 000	6 000
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	-	4 000	4 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	-	3 000	3 000
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	-	2 000	2 000

Bemerkungen:

Absenkung der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF und aufgrund der Novelle der EEW. Für die Variante „Kredit“, bei der eine Zinsverbilligung mit bis zu zehnjähriger Laufzeit angeboten wird, ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit in den Haushaltsjahren 2030 bis 2034.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

686 14	Beratung Energieeffizienz	256 988	-18 809	238 179
- 332				
(65)				

Verpflichtungsermächtigung	218 000	13 000	231 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	167 000	13 000	180 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	48 000	-	48 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	3 000	-	3 000

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Der Titel leistet einen Konsolidierungsbeitrag.

Anpassung der Verpflichtungsermächtigung (VE) für 2025 aufgrund nicht in Anspruch genommener VE in 2023 aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 BHO.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

686 15 - 332 (65)	CO 2 -Einsparung durch Ressourceneffizienz und - substitution	129 000	-49 148	79 852
-------------------------	--	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung	132 200	-132 196	4
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	19 900	-19 899	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	24 900	-24 899	1
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	22 900	-22 899	1
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	64 500	-64 499	1

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme aus den Titeln 686 15 und 686 17 verwendet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

686 16	CO 2 -Vermeidung und -Nutzung in	10 000	-1 362	8 638
- 332	Grundstoffindustrien			
(66)				

Verpflichtungsermächtigung	463 300	-304 100	159 200
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	34 800	-30 600	4 200
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	68 500	-33 500	35 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	180 000	-120 000	60 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	180 000	-120 000	60 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:
<i>Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 211 300 T€ gesperrt.</i>
<i>Haushaltsjahr 2025..... 34 800 T€</i>
<i>Haushaltsjahr 2026..... 68 500 T€</i>
<i>Haushaltsjahr 2027..... 108 000 T€</i>
<i>Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.</i>
Neuer Haushaltsvermerk:
-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Der Titel leistet einen Konsolidierungsbeitrag.

Der bisherige Haushaltsvermerk zur Sperrung der Verpflichtungsermächtigung entfällt.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

686 18 - 523 (67)	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement	20 500	-10 124	10 376
-------------------------	---	--------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung	16 000	-15 997	3
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	6 000	-5 999	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	5 000	-4 999	1
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	5 000	-4 999	1

Bisheriger Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 15 055 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2025..... 5 636 T€

Haushaltsjahr 2026..... 5 000 T€

Haushaltsjahr 2027..... 4 419 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Neuer Haushaltsvermerk:

-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Wegfall des Haushaltsvermerks. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6092

686 20	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum	12 000	-	12 000
- 523	Humusaufbau			
(67)				

Verpflichtungsermächtigung	3 620	6 428	10 048
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	1 280	3 274	4 554
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1 240	2 072	3 312
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	1 100	1 082	2 182

Bisheriger Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 1 629 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2026..... 529 T€

Haushaltsjahr 2027..... 1 100 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Neuer Haushaltsvermerk:

-

Bemerkungen:

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung und Wegfall des Haushaltsvermerks. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

686 21	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz	37 050	-	37 050
- 523	von Moorböden und zur Verringerung der			
(68)	Torfverwendung			

Verpflichtungsermächtigung	44 600	-29 377	15 223
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	15 300	-7 865	7 435
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	16 100	-8 312	7 788
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	13 200	-13 200	-

Bemerkungen:

Absenkung der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

686 22 - 523 (68)	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen für eine Verbesserung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau	2 220	-1 493	727
-------------------------	--	-------	--------	-----

Verpflichtungsermächtigung	850	-850	-
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	500	-500	-
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	250	-250	-
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	100	-100	-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und Wegfall der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

686 25	Entwicklung regenerativer Kraftstoffe	84 046	-44 211	39 835
- 332				
(68)				

Verpflichtungsermächtigung	749 900	-749 897	3
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	75 350	-75 349	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	81 850	-81 849	1
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	71 850	-71 849	1
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	70 850	-70 850	-
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	50 000	-50 000	-
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	50 000	-50 000	-
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	50 000	-50 000	-
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	50 000	-50 000	-
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	50 000	-50 000	-
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	50 000	-50 000	-
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	50 000	-50 000	-
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	50 000	-50 000	-
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	50 000	-50 000	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 218 039 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2025..... 75 350 T€

Haushaltsjahr 2026..... 70 839 T€

Haushaltsjahr 2027..... 71 850 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

2.-4. (...)

Neuer Haushaltsvermerk:

1.-3. Wie bisher 2.-4.

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Wegfall des Haushaltsvermerks Nr. 1. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Da es künftig keine weiteren Förderaufrufe geben kann, werden vor diesem Hintergrund für 2028 bis 2037 keine neuen VEn benötigt. Diese werden auf „0“ gesetzt. Für die Jahre 2025, 2026 und 2027 bleibt die VE in Höhe von 1 T€ bestehen, um eine mögliche Deckungsfähigkeit in Anspruch nehmen zu können.

Schwerpunkte der Finanzierung

- **FRL Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (FRK ErK)** zur angewandten Entwicklung von Kraftstoffherstellungsverfahren, ins. Heben von Effizienz-/Optimierungspotenzial.
- **Technologieplattform für Power-to-Liquid Kraftstoffe für Luft- und Schiffsverkehr (TPP)** für die Errichtung und den Betrieb einer Entwicklungsplattform für strombasierte Flüssigkraftstoffe

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

686 28	Klimaneutrales Schiff	30 000	-30 000	-
- 332				
(69)				

Verpflichtungsermächtigung	36 000	-36 000	-
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	9 000	-9 000	-
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	9 000	-9 000	-
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	6 000	-6 000	-
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	6 000	-6 000	-
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	6 000	-6 000	-

Bemerkungen:

Der Titel entfällt. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 415-417****Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

686 31	Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz	963 300	-225 000	738 300
- 332				
(70)				

Verpflichtungsermächtigung	2 796 500	43 827	2 840 327
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	444 000	159 391	603 391
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	585 000	-57 272	527 728
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	551 000	-66 292	484 708
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	310 000	6 000	316 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	310 000	2 000	312 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	209 000	-	209 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	155 000	-	155 000
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	155 000	-	155 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	77 500	-	77 500

Bisheriger Haushaltsvermerk:

-

Neuer Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich. Davon ausgenommen ist die rein informative Darstellung der Aufteilung auf die Schwerpunkte 1 bis 10.

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

-

Neue verbindliche Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMUV und BMEL bewirtschaftet.

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).....	613 300
2. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft(BMEL).....	125 000
Zusammen.....	738 300

Die Haushaltsmittel dienen zur Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung und Erfolgskontrolle (Monitoring und Evaluierung) sowie zur Fortschreibung von Maßnahmen des Natürlichen Klimaschutzes. Gefördert werden Programme und Maßnahmen, die dem Natürlichen Klimaschutz dienen. Ziel ist, den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern und ihre Klimaschutzleistung zu stärken und damit einen dauerhaften Beitrag zum Biodiversitäts- und Klimaschutz zu leisten. Die Emissionen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft sollen gemindert und vorhandene Senken, in denen Treibhausgase gebunden werden, sollen stabilisiert und ausgebaut werden. Gesunde Ökosysteme bieten gleichzeitig den Lebensraum für eine reichhaltige und vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und können zur Anpassung an die Klimakrise beitragen.

(...)

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)	
Verpflichtungsermächtigung.....	2 734 327
<i>im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....</i>	<i>523 391</i>
<i>im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....</i>	<i>517 728</i>
<i>im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....</i>	<i>476 708</i>
<i>im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....</i>	<i>310 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....</i>	<i>310 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....</i>	<i>209 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....</i>	<i>155 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....</i>	<i>155 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....</i>	<i>77 500</i>
2. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)	
Verpflichtungsermächtigung.....	106 000
<i>im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....</i>	<i>80 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....</i>	<i>10 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....</i>	<i>8 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....</i>	<i>6 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....</i>	<i>2 000</i>
Zusammen.....	2 840 327

Bemerkungen:

Die Startphase des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) lässt erkennen, dass ein Schwerpunkt der Maßnahmen des Bundes zur Erreichung der Klimaschutzziele nach dem KSG im Bereich der Waldökosysteme liegt (Handlungsfeld 5 des ANK). Durch enge Kooperation mit dem BMEL und eine Verzahnung von Maßnahmen in diesem Bereich ist es aus Gründen der Haushaltswahrheit und -klarheit erforderlich, die Maßnahmen zum Handlungsfeld Waldökosysteme in einem Titel zu bündeln.

Aus diesem Grund soll der Titel 686 30 „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“ entfallen. Die bislang aus diesem Titel finanzierten Maßnahmen sollen im Rahmen des ANK (Handlungsfeld 5) fortgeführt werden. In diesem Zusammenhang soll eine

Umschichtung der Mittel von Titel 686 30 zum Titel 686 31 erfolgen (Erhöhung des Ausgabenansatzes um 125 000 T €).

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung des Wirtschaftsplans des Klima- und Transformationsfonds in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (Absenkung des Ausgabenansatzes um 350.000 T €). In der Summe ergibt sich eine Verringerung des Gesamtansatzes um 225.000 T €.

Durch die Absenkung der Mittelansätze für Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz im Zuge der politischen Einigung zum Haushalt 2024 müssen die Planungen für Fördermaßnahmen im ANK angepasst werden.

Das ANK wurde im März 2023 verabschiedet. Die flächenbezogenen Fördermaßnahmen insbesondere in den Handlungsfeldern Moore und Waldökosysteme sollen mit Blick auf notwendige Abstimmungen im Ressortkreis und mit Ländern sowie zeitintensiver Notifizierungsverfahren bis spätestens Ende 2024 veröffentlicht werden.

Tatsächliche Projektumsetzungen und daraus resultierende Mittelauszahlungen sind erfahrungsgemäß ab 2026 zu erwarten. Der vorliegende BMUV-Vorschlag berücksichtigt diesen Umstand, so dass in 2024 mehr, dafür in 2026 weniger abgesenkt werden soll. Entscheidend wird weiter sein, dass Verpflichtungsermächtigungen über 2028 hinaus in maßgeblichen Umfängen zur Verfügung stehen, um ab 2025 10jährige oder noch länger laufende Projekte zu bewilligen. Nur so können die Klimaziele bis 2045 erreicht werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

686 32	Fördermaßnahme zum Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum	20 000	-15 907	4 093
- 332				
(71)				

Verpflichtungsermächtigung	80 000	-80 000	-
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	30 000	-30 000	-
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	25 000	-25 000	-
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	20 000	-20 000	-
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	5 000	-5 000	-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und Wegfall der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

686 33 - 523 (71)	Forschungs- und Innovationsprogramm Klimaschutz im Bereich Ernährung und Landwirtschaft	25 000	-6 139	18 861
-------------------------	--	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung	34 000	-3 961	30 039
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	10 000	-3 961	6 039
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	12 000	-	12 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	12 000	-	12 000

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092 Gegenüber dem RegE entfallen

686 35	Rohstoffe für die Transformation	24 196	-24 196	-
- 165				
(72)				

Verpflichtungsermächtigung	355 641	-355 641	-
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	53 769	-53 769	-
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	65 867	-65 867	-
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	50 005	-50 005	-
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	150 000	-150 000	-
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	36 000	-36 000	-

Bemerkungen:

Der Titel entfällt. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Der Titel wird in 2024 nicht ausgebracht.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

687 02	Internationale Energie-, Rohstoff- sowie	50 000	-15 691	34 309
- 649	Technologiezusammenarbeit			
(72)				

Verpflichtungsermächtigung	45 000	-3 500	41 500
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	15 000	3 500	18 500
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	15 000	-	15 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	15 000	-7 000	8 000

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Der Titel leistet einen Konsolidierungsbeitrag.

Bedarfsgerechte Anpassung der Verpflichtungsermächtigung (VE) für 2025 aufgrund nicht in Anspruch genommener VE in 2023.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

687 04 - 332 (73)	Förderung im Rahmen der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien und sonstiger EU-Rahmen im Strombereich	4 536	-3 354	1 182
-------------------------	---	-------	--------	-------

Verpflichtungsermächtigung	6 226	-6 225	1
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	1 629	-1 628	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1 875	-1 875	-
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	2 722	-2 722	-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 418 u. 419****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6092

697 02	Finanzielle Kompensationen nach § 11 BEHG	491 400	-	491 400
- 649				
(74)				

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. § 11 Abs. 1 BEHG (Härtefallregelung BEHG)	8 400
2. § 11 Abs. 2 BEHG (Ausgleichszahlungen wegen ETS-Doppelerfassung)	12 000
3. § 11 Abs. 3 BEHG (Carbon-Leakage-Kompensation für Unternehmen)	471 000
Zusammen	491 400

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. § 11 Abs. 1 BEHG (Härtefallregelung BEHG)	8 400
2. § 11 Abs. 2 BEHG (Ausgleichszahlungen wegen ETS-Doppelerfassung)	48 000
3. § 11 Abs. 3 BEHG (Carbon-Leakage-Kompensation für Unternehmen)	435 000
Zusammen	491 400

Bemerkungen:

Zur Notwendigkeit der Verschiebung zwischen den Einzelansätzen der Erläuterungen zu Nummern 2 und 3 Die im Entwurf des Wirtschaftsplans dargestellte Aufteilung des Soll-Ansatzes gemäß den Erläuterungen zu Nr. 1, 2 und 3 basierte auf einer ersten Ausgabenprognose. Allerdings war zum damaligen Zeitpunkt wegen der ausstehenden beihilferechtlichen Entscheidungen der EU-Kommission noch keines der Antragsverfahren abgeschlossen, so dass noch keine Erfahrungswerte für die Ansätze vorhanden waren.

Nach Abschluss des ersten Antragsverfahrens für die Ausgleichszahlung nach Nr. 2 (§ 11 Abs. 2 - BEDV) hat sich gezeigt, dass der Finanzierungsbedarf für diese Erläuterungsnummer deutlich höher ist als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund der Verlagerung von Brennstoffeinsätzen in den vom EU-Emissionshandel erfassten Anlagen (krisenbedingter Wechsel von Erdgas auf Heizöl). Dem nunmehr erhöhten Ansatz bei Nr. 2 liegt eine Kompensationsmenge von 1,6 Mio. t CO₂ (zuvor: 0,4 Mio. t CO₂) zugrunde.

Dieser Mehrbedarf bei Nr. 2 kann durch eine Absenkung des Mittelansatzes bei Nr. 3 (§ 11 Abs. 3 - BECV) innerhalb des Titels 697 02 ausgeglichen werden, da aufgrund der anhaltend schwachen Konjunktur für 2024 ein entsprechend geringeres Beihilfeniveau bei der Carbon-Leakage-Beihilfe zu erwarten ist.

Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

882 01	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die	30 000	-	30 000
- 332	Landstromversorgung in deutschen Häfen			
(74)				

Verpflichtungsermächtigung	-	2	2
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	1	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	1	1

Bemerkungen:

Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Verpflichtungsermächtigungen (VE) in geringer Höhe dienen der Sicherstellung der Möglichkeit, im Fall notwendiger Änderungsbewilligungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Maßnahmen den VE-Deckungskreis des BMWK in Anspruch nehmen zu können.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

891 03	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen	112 000	-63 391	48 609
- 423	Sport, Jugend und Kultur			
(74)				

Verpflichtungsermächtigung	-	3	3
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	1	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	1	1
Im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	1	1

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und neue Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

891 04	Förderprogramm Fahrradparkhäuser an Bahnhöfen	29 000	-29 000	-
- 332				
(75)				

Verpflichtungsermächtigung	83 000	-83 000	-
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	35 000	-35 000	-
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	33 000	-33 000	-
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	15 000	-15 000	-

Bemerkungen:

Der Titel entfällt. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Verpflichtungen wurden bisher nicht eingegangen. Das Förderprogramm wird eingestellt.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 420 u. 421****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092 Gegenüber dem RegE entfallen

891 05 - 742 (75)	Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur der EIU des Bundes	4 000 000	-4 000 000	-
-------------------------	---	-----------	------------	---

Bemerkungen:

Der Titel entfällt. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

892 01	Dekarbonisierung der Industrie	925 181	-266 181	659 000
- 332				
(76)				

Verpflichtungsermächtigung	22 881 698	-93 879	22 787 819
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	428 409		428 409
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1 133 018		1 133 018
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	2 093 879	-93 879	2 000 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	1 911 768	-	1 911 768
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	1 778 876	-	1 778 876
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	1 743 548	-	1 743 548
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	1 677 344	-	1 677 344
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	1 603 421	-	1 603 421
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	1 529 468	-	1 529 468
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	1 455 481	-	1 455 481
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	1 381 457	-	1 381 457
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	1 307 391	-	1 307 391
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	1 233 278	-	1 233 278
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	1 159 112	-	1 159 112
im Haushaltsjahr 2039 bis zu	1 049 937	-	1 049 937
im Haushaltsjahr 2040 bis zu	974 079	-	974 079
im Haushaltsjahr 2041 bis zu	421 232	-	421 232

Bisheriger Haushaltsvermerk:

- Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 3 655 306 T€ gesperrt.
Haushaltsjahr 2025..... 428 409 T€
Haushaltsjahr 2026..... 1 133 018 T€
Haushaltsjahr 2027..... 2 093 879 T€
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
- Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln: 892 02, 892 03, 892 07 und 893 12.

Neuer Haushaltsvermerk:

Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln: 892 02, 892 03, 892 07 und 893 12.

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Wegfall des Haushaltsvermerks Nr.1. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Reduzierung des Barmittelbedarfs wegen nicht in Anspruch genommener VE in 2023 aufgrund der Haushaltssperre (Verschiebung des Bedarfs aufgrund zeitlicher Streckung der Gebotsverfahren).

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 422 u. 423****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

892 02	Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion	1 148 575	+122 000	1 270 575
- 332				
(77)				

Verpflichtungsermächtigung	495 400	617 409	1 112 809
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	190 417	377 355	567 772
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	141 785	162 611	304 396
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	81 599	77 443	159 042
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	81 599	-	81 599

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 223 384 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2026..... 141 785 T€

Haushaltsjahr 2027..... 81 599 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

2.-4. (...)

Neuer Haushaltsvermerk:

1.-3. Wie bisher 2.-4.

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Wegfall des Haushaltsvermerks Nr. 1.

Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Anpassung der Verpflichtungsermächtigung (VE) aufgrund nicht in Anspruch genommener VE in 2023 aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 BHO sowie grundsätzlich für noch ausstehende Bewilligungen von IPCEI-Wasserstoff-Vorhaben.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 424****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

892 03	Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie	644 498	-	644 498
- 332				
(78)				

Verpflichtungsermächtigung	6 075 455	-	6 075 455
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	804 126	-	804 126
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1 568 113	-	1 568 113
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	1 595 076	-	1 595 076
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	981 977	-	981 977
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	694 363	-	694 363
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	133 400	-	133 400
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	298 400	-210 000	88 400
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	-	35 000	35 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	-	35 000	35 000
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	-	35 000	35 000
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	-	35 000	35 000
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	-	35 000	35 000
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	-	35 000	35 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 3 967 315 T€ gesperrt.
Haushaltsjahr 2025..... 804 126 T€
Haushaltsjahr 2026..... 1 568 113 T€
Haushaltsjahr 2027..... 1 595 076 T€
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

2.-3. (...)

Neuer Haushaltsvermerk:

1.-2. Wie bisher 2.-3.

Bemerkungen:

Änderung der Verpflichtungsermächtigung und Wegfall des Haushaltsvermerks Nr. 1. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Für die Beteiligung Deutschlands an der Pilotausschreibung des EU-Innovationsfonds („hydrogen bank“), bei der zusätzliche Erzeugungskapazitäten für grünen Wasserstoff in Deutschland gefördert werden sollen, sind im RegE 2024 bereits insgesamt 350.000 T€ vorgesehen. Die Europäische Kommission hat im August 2023 einen überarbeiteten Entwurf für die Ausschreibungsbedingungen vorgelegt. Diese erfordern Anpassungen in der Mittelbereitstellung. Es ist daher eine planfondneutrale Streckung der Verpflichtungsermächtigungen über 2031 hinaus bis 2037 erforderlich.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

892 04	Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe sowie von Antriebstechnologien für die Luftfahrt	73 807	-30 845	42 962
- 165				
(79)				

Verpflichtungsermächtigung	2 060 000	-2 043 000	17 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	75 000	-69 500	5 500
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	150 000	-144 500	5 500
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	235 000	-230 500	4 500
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	235 000	-233 500	1 500
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	195 000	-195 000	-
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	130 000	-130 000	-
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	130 000	-130 000	-
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	130 000	-130 000	-
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	130 000	-130 000	-
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	130 000	-130 000	-
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	130 000	-130 000	-
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	130 000	-130 000	-
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	130 000	-130 000	-
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	130 000	-130 000	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 460 000 T€ gesperrt. Haushaltsjahr 2025..... 75 000 T€ Haushaltsjahr 2026..... 150 000 T€ Haushaltsjahr 2027..... 235 000 T€ Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
2.-4.	(...)
Neuer Haushaltsvermerk:	
1.-3.	Wie bisher 2.-4.

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Wegfall des Haushaltsvermerks Nr. 1. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Der neue Betrag für 2024 dient der Ausfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen und berücksichtigt Verpflichtungen aufgrund genehmigter Entsperrungsanträge nach § 41 BHO (Entsperrung BMF vom 19. Dezember 2023) sowie erforderliche Mittel für die notwendige Anpassung bereits erteilter Bewilligungen zur Erreichung von DARP Zielen in Höhe von 4.000 T €

Erläuterungen zu den VE:

DIE NOW GmbH unterstützt das BMDV bei dem Förderprogramm erneuerbarer Kraftstoffe innerhalb des KTF (FEE). Für die im Haushaltsjahr 2024 erforderliche Verlängerung der Beauftragung werden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 6 Mio. € im Zeitraum 2025 bis 2028 benötigt. Ohne die weitere Beauftragung ist eine weitere Begleitung der bereits laufenden Projekte nicht möglich. Das BMDV verfügt nicht über die erforderlichen personellen und administrativen Ressourcen.

Bedarf VE (in T€):

2025: 1.500
2026: 1.500
2027: 1.500
2028: 1.500

Zudem sind aufgrund von Verzögerungen im Projektablauf z. B. durch Lieferverzögerungen bei Komponenten, inflationsbedingten Preissteigerungen oder Fachkräftemangel neue VE für die Anpassung laufender – für den **DARP** gemeldeter – Vorhaben erforderlich, die z. T. aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Sperre im Haushaltsjahr 2023 nicht mehr bewilligt werden konnten. Eine fehlende Bewilligung der neuen VE bedeutet die Kürzung der Zuwendungssumme und damit eine Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses der Vorhaben.

Bei einer Kürzung und dem Abbruch von Vorhaben können die Meilensteine des **DARP** nicht mehr erreicht werden (Anzahl der bewilligten Projekte). Die Auswahl neuer geeigneter Projekte, Antrags- und Bewilligungsprozesse kann nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden (auch aufgrund fehlender neuer Haushaltsmittel).

VE Bedarf für Mittelverschiebungen (in T€)

2025: 4.000
2026: 4.000
2027: 3.000

Insgesamt ergeben sich somit erforderliche VE in Höhe von 17.000 T€ die sich wie folgt aufteilen

2025: 5.500 T€
2026: 5.500 T€
2027: 4.500 T€
2028: 1.500 T€

Da es künftig keine weiteren Förderaufrufe geben kann, werden vor diesem Hintergrund für 2029 bis 2038 keine neuen VE benötigt. Diese werde auf „0“ gesetzt.

Schwerpunkte der Finanzierung (Ansatz und VE)

- Mit der **Förderrichtlinie für Investitionen in Erzeugungsanlagen für erneuerbare Kraftstoffe (eK-Invest)** sollen Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von strombasierten flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen (Power-to-Liquid, Power-to-Gas) sowie von fortschrittlichen Biokraftstoffen aus Abfall- und Reststoffen gefördert werden.
- Die **Förderrichtlinie für den Markthochlauf der PtL-Kerosin Produktion (PtL-KERO)** adressiert insbesondere die Produktion von strombasierten Kraftstoffen, mit Fokus auf der Kerosinproduktion für den Einsatz im Luftverkehr.
- **Förderrichtlinie für „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2“ (NIP II), hier Förderung von Elektrolyseuren:** Ziel der Förderung ist die Marktaktivierung (als Vorstufe des Markthochlaufs) für Produkte, die zwar die technische Marktreife erzielt haben, jedoch am Markt noch nicht wettbewerbsfähig sind. Förderung von Elektrolyseuren zur Erzeugung von Wasserstoff zur Verwendung im Verkehr.

- **Förderrichtlinie für Maßnahmen der Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (NIP), hier Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie für die Luftfahrt:** Im Rahmen des NIP erfolgt u.a. die Förderung von Forschung und Entwicklung von Brennstoffzellen-Komponenten und -Systemen für die Luftfahrt, z.B. brennstoffzellenbasierten Antriebssträngen. Gegenstand der F&E-Aktivitäten sind dabei die technische Machbarkeit bis hin zur Marktverfügbarkeit für kleine bis mittlere Flugzeuge der allgemeinen Luftfahrt

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

892 05	Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im	148 131	-46 124	102 007
- 332	Verkehr			
(80)				

Verpflichtungsermächtigung	303 000	72 000	375 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	32 000	21 000	53 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	15 500	79 000	94 500
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	93 000	-17 000	76 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	66 500	15 000	81 500
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	48 000	2 000	50 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	48 000	-28 000	20 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 32 000 T€ gesperrt.
Haushaltsjahr 2025..... 32 000 T€
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

2.-4. (...)

Neuer Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 375 000 T€ gesperrt.
Haushaltsjahr 2025..... 53 000 T€
Haushaltsjahr 2026..... 94 500 T€
Haushaltsjahr 2027..... 76 000 T€
Haushaltsjahr 2028..... 81 500 T€
Haushaltsjahr 2029..... 50 000 T€
Haushaltsjahr 2030..... 20 000 T€
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

2.-4. Wie bisher.

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung. Änderung des Haushaltsvermerks Nr. 1. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Der neue Betrag für 2024 dient der Ausfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen und berücksichtigt Verpflichtungen aufgrund genehmigter Entsperrungsanträge nach § 41 BHO (Entsperrung BMF vom 11. und 19. Dezember 2023) sowie erforderliche Mittel für bereits erteilte Bewilligungen für die Erreichung von DARP Zielen in Höhe von 5.000 T€.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des BMF und erfolgt ausschließlich für DARP-Maßnahmen.

Schwerpunkte der Finanzierung (Ansatz und VE)

- Die zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) aus dem Konjunkturpaket bereitgestellten Mittel i.H.v. 545,9 Mio. € (2021 – 2026, Anteil) wurden für den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) angemeldet.
- Die Mittel aus Titel 892 05 dienen zur Finanzierung:
 - der Fördermaßnahmen im Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II 2016 – 2026 (NIP II)
 - des Aufbaus eines dezentralen Innovations- und Technologiezentrums Wasserstoff (ITZ) mit den Standorten Duisburg, Chemnitz, Pfeffenhausen und Norddeutschland (norddeutsches Cluster aus Bremen/Bremerhaven, Hamburg und Stade) (Bedarf 290 Mio. €)

Begründung / Bemerkung keine Streichung der VEN:

Programmmanagementkosten Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie im Verkehr

Aus dem Titel werden Kosten für den Projektträger und die Programmorganisation NOW GmbH im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr finanziert. Die NOW GmbH wurde zur Unterstützung des BMDV bei der Koordinierung, Umsetzung und Begleitung des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie sowie weiterer Maßnahmen im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie beauftragt (Laufzeit bis 30.06.2024). Die NOW unterstützt das BMDV damit u.a. bei der Umsetzung der bestehenden (gesetzlichen) Verpflichtungen (z.B. Klimaschutz, AFIR) nach. Für die Verlängerung der Beauftragung sind Kassenmittel i.H.v 4 Mio. € sowie Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 16 Mio. € (2025 – 2026) erforderlich. Ohne die Beauftragung der NOW GmbH ist die erfolgreiche Umsetzung des NIP sowie weiterer Maßnahmen des BMDV im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr gefährdet.

Das BMDV hat für die administrative Umsetzung des NIP einen Projektträger beauftragt (Laufzeit 2022 – 2024). Für die im Haushaltsjahr 2024 erforderliche Verlängerung der Beauftragung werden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 18 Mio. € im Zeitraum 2025 bis 2028 benötigt. Ohne die weitere Beauftragung ist eine weitere Begleitung der bereits laufenden Projekte (z.B. Mittelanforderungen, Prüfung der Verwendungsnachweise, Erfolgskontrolle, etc.) nicht möglich. Das BMDV verfügt nicht über die erforderlichen personellen und administrativen Ressourcen.

Bedarf VE (in T€):

2025:	12.500
2026:	14.000
2027:	6.000
2028:	1.500

Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie/Leitstelle Wasserstoff

Die Einrichtung der Leitstelle Wasserstoff ist in der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) vorgesehen. Dafür wurden die NOW GmbH und weitere Durchführungsorganisationen der beteiligten Ressorts erstmals Ende 2020 beauftragt. Die Leitstelle Wasserstoff unterstützt die Ressorts bei der Umsetzung der NWS sowie den Nationalen Wasserstoffrat u.a. bei der Durchführung der Sitzungen, der Koordinierung und Formulierung von Handlungsempfehlungen. Weitere Aufgabe der Leitstelle Wasserstoff ist das Monitoring der NWS.

Die beteiligten Ressorts beauftragen ab 2024 (Laufzeit bis Ende 2026) die dena (BMWK), PtJ (BMBF), GIZ (BMZ) und die NOW GmbH (BMDV). Aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist zunächst nur eine Verlängerung der Beauftragung der NOW GmbH bis 30.06.2024 erfolgt.

VE-Bedarf (in T€):

2025:	500
2026:	500

Maßnahmen des BMDV im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP), Maßnahme 1.2.7

BMDV ist für die fristgerechte Umsetzung der in seiner Zuständigkeit befindlichen Maßnahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) zuständig. Im Falle einer Nichterfüllung der verbindlich vereinbarten DARP-Ziele drohen Mittelkürzungen seitens der EU bzw. Regressforderungen des BMF. Es ist

grundsätzlich davon auszugehen, dass die KOM die jeweilige DARP-Auszahlungstranche pro nicht erfüllten Zielwert um ca. 200 Mio. Euro kürzt. Das BMF hat angekündigt, die Mittel entsprechend in den Einzelplänen einzusparen.

Innovations- und Technologiezentrum Wasserstoff (DARP Maßnahme 1.2.7)

Die Einrichtung des Innovations- und Technologiezentrums Wasserstoff (ITZ) ist Teil der Maßnahme 1.2.7 (Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr) des Deutschen Aufbau und Resilienzplan (DARP). Im DARP wurden dafür 200 Mio.€ angemeldet. Zum Zeitpunkt der Anmeldung im DARP war die konkrete Umsetzung der Maßnahme in einem frühen Planungsstadium. Die Umsetzung der Maßnahme hat sich verzögert, da die Gewährleistung aller beihilfe- und zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen sehr komplex und mit hohem Koordinationsaufwand verbunden ist.

Das ITZ soll sich auf die gesamte Wertschöpfungskette der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie für Mobilitätsanwendungen (aller Art) konzentrieren und insbesondere kleineren und mittelständischen Unternehmen eine Prüf- und Produktentwicklungsumgebung bieten, um sich für einen internationalen Wettbewerb zu positionieren. Das ITZ soll Unternehmen damit Infrastrukturen und Leistungen anbieten, die so am Markt nicht vorhanden sind bzw. die die Unternehmen allein nicht finanzieren können, um den industriellen Transformationsprozess, vor allem für Zulieferbetriebe, zu unterstützen. Für den Aufbau an den vier Standorten (Chemnitz, Duisburg, Pfaffenhausen sowie das norddeutsche Cluster aus Bremen, Hamburg und Stade) wurden 290 Mio. € an Bundeszuschuss als Anschubfinanzierung durch das BMDV in Aussicht gestellt; dazu kommen noch Mittel aus den beteiligten Bundesländern. Nach über zweijähriger Anlaufphase sollen die Bewilligungen in 2024 erfolgen. Eine ITZ-Förderrichtlinie wurde am 11.12.2024 in die BMDV Hausabstimmung gegeben.

Für die Umsetzung des ITZ wird die Förderung von Baumaßnahmen notwendig.

VE-Bedarf Bewilligung ITZ (in T€):

2025:	20.000
2026:	60.000
2027:	60.000
2028:	80.000
2029:	50.000
2030:	20.000

Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (DARP Maßnahme 1.2.7)

Der Meilenstein M40 der Maßnahme 1.2.7. beinhaltet die Bewilligung von 170 Projekten (Forschung und Entwicklung sowie Beschaffung von Anwendungen der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie im Verkehr) im Zuge des Nationalen Innovationsprogramm Wasserstoff und Brennstoffzellentechnologie (NIP). Dafür sind im DARP Mittel in Höhe von 345 Mio.€ angemeldet. Bis Ende 2023 konnten ausreichend Projekte für die Erreichung des Meilensteins bewilligt werden.

Aufgrund von Verzögerungen im Projektablauf z.B. durch Lieferverzögerungen bei Fahrzeugen und Komponenten, inflationsbedingte Preissteigerungen oder Fachkräftemangel sind jedoch Mittelverschiebungen bei laufenden – für den DARP gemeldeten – Vorhaben erforderlich, die z.T. aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Sperre im Haushaltsjahr 2023 nicht mehr bewilligt werden konnten. Eine fehlende Bewilligung der Mittelverschiebung würde zu einer Kürzung der Zuwendungssumme führen, wodurch die Durchführung und der erfolgreiche Abschluss der Vorhaben gefährdet würden.

Bei einer Kürzung und dem Abbruch von Vorhaben können die Meilensteine des DARP nicht mehr erreicht werden (Anzahl der bewilligten Projekte). Die Auswahl neuer geeigneter Projekte, Antrags- und Bewilligungsprozesse kann nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden (auch aufgrund fehlender neuer Haushaltsmittel).

VE Bedarf für Mittelverschiebungen (in T€)

2025:	20.000
2026:	20.000
2027:	10.000

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

892 06	Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im	73 000	+15 820	88 820
- 332	Schienerverkehr			
(81)				

Verpflichtungsermächtigung	94 000	-93 997	3
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	500	-499	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	500	-499	1
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	24 000	-23 999	1
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	6 000	-6 000	-
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	21 000	-21 000	-
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	21 000	-21 000	-
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	21 000	-21 000	-

Bemerkungen:

Erhöhung des Ansatzes und Absenkung der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Der neue Betrag für 2024 dient der Ausfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen und berücksichtigt Verpflichtungen aufgrund genehmigter Entsperrungsanträge nach § 41 BHO (Entsperrung BMF vom 19. Dezember 2023) sowie erforderliche Mittel für bereits erteilte Bewilligungen für die Erreichung von DARP Zielen in Höhe von 10.000 T €.

Begründung / Bemerkung für Streichung der VEn:

Aufgrund der geänderten AGVO entfällt die beihilferechtliche Grundlage der Richtlinie zum 30. Dezember 2023. Eine Bewilligung von Anträgen in 2024 ist damit nicht mehr möglich. Für Neubewilligungen müsste die Richtlinie entsprechend angepasst werden.

Für die Jahre 2025 bis 2027 bleibt die VE in Höhe von 1 T€ bestehen, um eine mögliche Deckungsfähigkeit in Anspruch nehmen zu können.

Schwerpunkte der Finanzierung

- Der Titel wurde 2019 im Einzelplan 12 neu eingerichtet und mit dem Haushalt 2021 in den KTF verschoben. Zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) wurden aus dem Konjunkturpaket Mittel i.H.v. 227 Mio. € (2023 – 2025, Anteil) bereitgestellt. Diese Mittel sind für den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) angemeldet.
- Der Titel dient der Finanzierung der Maßnahmen der technologieoffenen Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr vom 03.02.2021. Gefördert werden die Beschaffung von klimafreundlichen Schienenfahrzeugen mit innovativen, alternativen Antrieben im Personen- und Güterverkehr und zu deren Betrieb notwendige Lade- und Betankungsinfrastruktur.
- Die Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr endet im Juni 2024. Eine Verlängerung ist aufgrund der fehlenden Finanzierung nicht mehr möglich.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

892 07	DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff	669 385	-	669 385
- 332				
(82)				

Verpflichtungsermächtigung	1 040 351	-34 102	1 006 249
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	385 974	-	385 974
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	353 228	-34 102	319 126
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	188 712	-	188 712
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	100 612	-	100 612
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	11 825	-	11 825

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 584 551 T€ gesperrt.
 Haushaltsjahr 2025..... 184 025 T€
 Haushaltsjahr 2026..... 335 354 T€
 Haushaltsjahr 2027..... 65 172 T€
 Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen

2. (...)

Neuer Haushaltsvermerk:

Wie bisher 2.

Bemerkungen:

Absenkung der Verpflichtungsermächtigung und Wegfall des Haushaltsvermerks Nr. 1. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Geringfügige Anpassung der Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeit in 2026.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

892 09	Produktionskapazitäten für	100 000	-50 000	50 000
- 642	Transformationstechnologien			
(83)				

Verpflichtungsermächtigung	1 150 000	-575 000	575 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	100 000	-50 000	50 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	150 000	-75 000	75 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	400 000	-200 000	200 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	400 000	-200 000	200 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	100 000	-50 000	50 000

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Reduzierung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigungen als Beitrag zur Konsolidierung des KTF.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 425****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

892 10	Mikroelektronik für die Digitalisierung	3 968 150	+852 907	4 821 057
- 680				
(83)				

Verpflichtungsermächtigung	7 221 000	7 447 894	14 668 894
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	1 104 000	3 197 595	4 301 595
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	1 393 000	3 305 880	4 698 880
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	1 401 000	251 462	1 652 462
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	1 822 000	302 677	2 124 677
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	1 183 000	242 176	1 425 176
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	318 000	148 104	466 104

Bemerkungen:

Der Mehrbedarf im Soll für 2024 resultiert aus der verzögerten beihilferechtlichen Genehmigung der Förderung von Intel durch die Europäische Kommission. Infolge dessen wird der erste Teilbetrag dieser Förderung erst im Jahr 2024 fällig. Gleichzeitig wurden IPCEI-ME/KT-Projekte, die ursprünglich erst in 2024 bewilligt werden sollten, bereits bis Ende 2023 bewilligt, andere für 2023 geplante Bewilligungen können jedoch erst in 2024 erfolgen.

Die Änderungen bei den Verpflichtungsermächtigungen (VE) resultieren aus den gleichen Gründen. Die verzögerte beihilferechtliche Genehmigung für die Förderung von Intel führt zu einer Verschiebung der diesbezüglichen VE in die Jahre 2025 und 2026. Ein Mehrbedarf an VE für die IPCEI-Projekte, die im Jahr 2024 bewilligt werden sollen, ergibt sich darüber hinaus für vier weitere Vorhaben, zu denen bisher noch kein Förderantrag gestellt wurde, die allerdings bereits namentlich in der beihilferechtlichen Genehmigung des Gesamt-IPCEI ME/KT enthalten sind.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6092

893 01	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge	809 640	-600 000	209 640
- 332				
(84)				

Verpflichtungsermächtigung			
fällig im Haushaltsjahr 2025 bis zu	90 000	-89 999	1

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Förderung des Umweltbonus zum 17. Dezember 2023 beendet. Lediglich Ausfinanzierung der bis zum 17. Dezember 2023 eingegangenen Anträge in 2024.

Verpflichtungsermächtigungen in geringer Höhe dienen der Sicherstellung etwaiger Ansprüche auf Erhalt eines Umweltbonus, die aus laufenden Klageverfahren entstehen, bedienen zu können und dafür den VE-Deckungskreis des BMWK in Anspruch nehmen zu können.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 426 u. 427****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

893 02 - 332 (84)	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	2 210 000	-356 400	1 853 600
-------------------------	---	-----------	----------	-----------

Verpflichtungsermächtigung	2 434 326	900 424	3 334 750
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	451 636	486 137	937 773
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	252 436	480 278	732 714
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	523 951	107 971	631 922
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	632 116	-23 962	608 154
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	364 187	-	364 187
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	37 000	-	37 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	173 000	-150 000	23 000

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Der ursprüngliche Betrag für 2024 wird zunächst um 287.000 T€ auf 1.923.000 T€ abgesenkt.

Es erfolgt eine weitere Absenkung um 69.400 T€ zu Gunsten der DARP Maßnahmen bei 892 04 (4.000 T€), 892 05 (5.000 T€), 892 06 (10.000 T€) und 893 08 (50.400 T€).

Verpflichtungsermächtigung:

Damit die Ziele der Bundesregierung erreicht werden können, ist eine bedarfsgerechte (Aus-) Finanzierung der laufenden und geplanten Fördermaßnahmen (Umsetzung Masterplan Ladeinfrastruktur II) erforderlich. Dies soll mit der Anpassung der Verpflichtungsermächtigungen (VE) für 2024 erreicht werden, indem die VE, die im Haushaltsjahr 2023 nicht mehr in Anspruch genommenen wurden, im Haushaltsjahr 2024 zusätzlich veranschlagt werden.

Dies betrifft im Einzelnen folgende Maßnahmen:

Aufbau Deutschlandnetz:

Das Ausschreibungsverfahren der Autobahn GmbH für die 200 Standorte an unbewirtschafteten Autobahn-Parkplätzen verzögert sich, damit einhergehend ergibt sich eine Verschiebung des Mittelbedarfs auf der Zeitachse.

Lkw Ladeinfrastruktur:

Das Konzept und die Vorbereitung der Ausschreibung eines initialen Ladenetzes für Lkw erfordert umfangreiche Vorabstimmungen, z. B. hinsichtlich Ladebedarfen, Standortauswahl, Technik, Förderdesign sowie juristischer und beihilferechtlicher Fragen.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung konnte im Jahr 2023 nicht mehr realisiert werden, d. h. die im Haushaltsjahr 2023 ausgebrachten VE wurden nicht in Anspruch genommen. Diese sollen im Haushaltsjahr 2024 zusätzlich veranschlagt werden. Ohne die VE-Übertragung kann die Maßnahmen in 2024 nur in deutlich geringerem Umfang umgesetzt werden. Der Aufbau eines initialen Netzes wäre nicht realisierbar.

Förderrichtlinie Solarstrom für Elektrofahrzeuge und Förderprogramm im Rahmen der nicht-öffentlich zugänglichen Schnellladeinfrastruktur für KMU und Großunternehmen:

Im Haushaltsjahr 2023 ausgebrachte VE, die nicht in Anspruch genommen werden konnten, sollen im Haushaltsjahr 2024 zusätzlich veranschlagt werden. Die beiden Fördermaßnahmen wurden erst im September 2023 veröffentlicht.

Für das Förderprogramm im Rahmen der nicht-öffentlich zugänglichen Schnellladeinfrastruktur für KMU und Großunternehmen gilt, dass insbesondere Großunternehmen mehrere Wochen benötigen, um innerhalb des Unternehmens eine Freigabe für die Antragstellung einzuholen: Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Eigenanteil an den Investitionskosten bei 80 % (Großunternehmen) bzw. 60 % (KMU) beträgt.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

893 03	Transformation Wärmenetze	750 000	-	750 000
- 332				
(85)				

Verpflichtungsermächtigung	2 450 000	-200 000	2 250 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	450 000	-	450 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	500 000	-50 000	450 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	500 000	-50 000	450 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	500 000	-50 000	450 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	500 000	-50 000	450 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 1 236 696 T€ gesperrt.
 Haushaltsjahr 2025..... 272 474 T€
 Haushaltsjahr 2026..... 464 222 T€
 Haushaltsjahr 2027..... 500 000 T€
 Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

2. (...)

Neuer Haushaltsvermerk:

Wie bisher 2.

Bemerkungen:

Absenkung der Verpflichtungsermächtigung und Wegfall des Haushaltsvermerks Nr. 1. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Der Titel leistet einen Konsolidierungsbeitrag.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

893 04	Industrielle Fertigung für mobile und stationäre	511 907	-	511 907
- 332	Energiespeicher			
(86)				

Verpflichtungsermächtigung	2 266 000	-117 665	2 148 335
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	226 000	-117 665	108 335
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	480 000	-	480 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	840 000	-	840 000
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	550 000	-	550 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	130 000	-	130 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	40 000	-	40 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 1 518 859 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2025..... 198 859 T€

Haushaltsjahr 2026..... 480 000 T€

Haushaltsjahr 2027..... 840 000 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Neuer Haushaltsvermerk:

-

Bemerkungen:

Absenkung der Verpflichtungsermächtigung und Wegfall des Haushaltsvermerks. Bedarfsgerechte Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen für die unter den TCTF fallenden Bewilligungen von Batteriezellvorhaben in 2024, da die Investitionsentscheidungen in voller Höhe für den gesamten Förderzeitraum getroffen werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

893 05 - 523 (87)	Zuschüsse für Investitionen von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement	14 450	-12 573	1 877
-------------------------	---	--------	---------	-------

Verpflichtungsermächtigung	18 000	-18 000	-
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	7 000	-7 000	-
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	6 000	-6 000	-
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	5 000	-5 000	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 11 325 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2025..... 5 440 T€

Haushaltsjahr 2026..... 5 885 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Neuer Haushaltsvermerk:

-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und Wegfall der Verpflichtungsermächtigung und des Haushaltsvermerks. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

893 07 - 523 (87)	Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von Maßnahmen für eine Verbesserung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau	32 650	-8 100	24 550
-------------------------	--	--------	--------	--------

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6092

893 08	Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	623 658	-295 575	328 083
- 332				
(87)				

Verpflichtungsermächtigung	85 813	-85 810	3
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	34 637	-34 636	1
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	28 623	-28 622	1
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	1	-	1
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	22 552	-22 552	-

Bisheriger Haushaltsvermerk:

1.-2. (...)

Neuer Haushaltsvermerk:

**1. Die Ausgaben sind in Höhe von 50 400 T€ gesperrt.
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.**

2.-3. Wie bisher 1.-2.

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Neuer Haushaltsvermerk. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Der neue Ansatz für 2024 dient der Ausfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen und berücksichtigt Verpflichtungen aufgrund genehmigter Entsperrungsanträge nach § 41 BHO (Entsperrung BMF vom 11. und 19. Dezember 2023) sowie erforderliche Mittel für bereits erteilte Bewilligungen für die Erreichung von DARP Zielen in Höhe von 50.400 T €.

Die Mittel für DARP-Maßnahmen in Höhe von 50.400 T € im Ansatz 2024 sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des BMF und erfolgt ausschließlich für DARP-Maßnahmen.

Erläuterungen zu den Verpflichtungsermächtigungen:

Da es künftig keine weiteren Förderaufrufe geben wird, werden vor diesem Hintergrund für 2028 keine neuen VEn benötigt. Diese werden auf „0“ gesetzt. Für die Jahre 2025 bis 2027 bleibt die VE in Höhe von 1 T€ bestehen, um eine mögliche Deckungsfähigkeit für projektbedingte Mittelverschiebungen oder Aufstockungen in Anspruch nehmen zu können.

Schwerpunkte der Finanzierung (Ansatz und VE)

- Der überwiegende Anteil der Mittel wird zur Finanzierung der „Förderrichtlinie für klimaschonenden Nutzfahrzeuge und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur (KsNI-Richtlinie)“ genutzt. Die bisherigen zwei Förderaufrufe und der Sonderaufruf werden ausfinanziert. Ziel ist die Beschleunigung des Markthochlaufs von Nullemissionsfahrzeugen. Zu einem geringeren Anteil werden DARP-betreffende Maßnahmen mit Bezug zu Nutzfahrzeugen finanziert (Förderrichtlinie Elektromobilität und NIP II).

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

893 09	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen	536 373	-76 752	459 621
- 165	Antrieben			
(88)				

Verpflichtungsermächtigung	146 026	-499	145 527
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	40 600	-499	40 101
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	28 206	-	28 206
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	2 620	-	2 620
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	74 600	-	74 600

Bisherige verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	44 373
2. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV).....	492 000
Zusammen	536 373

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	
Verpflichtungsermächtigung.....	500
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	500
2. (...)	
Zusammen	146 026

(...)

Neue verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	11 169
2. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV).....	448 452
Zusammen	459 621

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	
Verpflichtungsermächtigung.....	1
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	1
2. (...)	
Zusammen	145 527

(...)

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Für BMWK:

Der Titel soll nicht fortgeführt werden. Daher wird der Titelantrag auf die Höhe der bereits eingegangenen Verpflichtungen reduziert; neue Bindungen können nicht eingegangen werden.

Verpflichtungsermächtigungen (VE) in geringer Höhe dienen der Sicherstellung der Möglichkeit im Fall notwendiger Änderungsbewilligungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Maßnahmen den VE-Deckungskreis des BMWK in Anspruch nehmen zu können.

Für BMDV:

Der neue BMDV-Betrag für 2024 dient der Ausfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen und berücksichtigt Verpflichtungen aufgrund des Entsperrungsantrags nach § 41 BHO vom 20. Dezember 2023.

Die Ausgabemittel und VE dienen ausschließlich der Ausfinanzierung bereits bewilligter Vorhaben im Rahmen der DARP-Maßnahme „Richtlinie zur Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben im Personenverkehr“. Ohne die VEn für mögliche projektbedingte Mittelverschiebungen oder Aufstockungen ist die Erreichung der DARP-Ziele gefährdet.

Schwerpunkte der Finanzierung (Ansatz und VE)

- Die starke Nachfrage im ersten Förderaufruf (09/2021) übertraf die Erwartungen und zeigte den hohen Finanzierungsbedarf auf Anwenderseite. Auch im zweiten Förderaufruf (05/2022) zeigt sich die ungebrochen hohe Nachfrage. Aktuell sind rd. 1.340.000 T € gebunden für 4.000 Busse sowie die entsprechende Lade- sowie Wasserstoff- und Methan-Betankungsinfrastruktur.
- Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP):
 - Die Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr ist Bestandteil des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans. Hiermit ist die Erreichung von Meilensteinen und Zielen verbunden. Zwischen 2021 und 2025 werden Mittel in Höhe von 1.085.000 T € bereitgestellt. Das DARP-Ziel mit einer Zielgröße von 2.800 Bestellungen bis zum dritten Quartal 2026 kann mit den bisherigen Bewilligungen voraussichtlich erreicht werden.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 428****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

893 10 - 411 (89)	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich	18 772 451	-2 000 528	16 771 923
-------------------------	--	------------	------------	------------

Verpflichtungsermächtigung	8 156 149	2 621 843	10 777 992
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	2 754 550	400 990	3 155 540
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	2 605 511	1 644 918	4 250 429
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	955 215	69 697	1 024 912
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	830 576	165 453	996 029
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	503 915	112 955	616 870
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	151 276	173 573	324 849
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	101 045	15 168	116 213
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	96 184	14 739	110 923
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	80 154	12 282	92 436
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	77 723	12 068	89 791

Bisheriger Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 28, 686 34, 686 35, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 09, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 12 und 896 01.

Neuer Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 34, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 892 09, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 12 und 896 01.

Bemerkungen

Absenkung des Ansatzes und Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung. Anpassung des Haushaltsvermerks. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Der VE-Bedarf gegenüber des bisher geltenden RegE 2024 hat sich erhöht. Grund hierfür sind eingegangene Anträge aus 2023, welche aus Kapazitätsgründen erst in 2024 beschieden werden. Hierfür sind zusätzliche VE vorgesehen, damit der Fördermittelbedarf nicht zu Lasten der vereinbarten Konditionen zur begleitenden Förderung der GEG Reform geht. Zudem sind zusätzliche VE für die Vergütung der KfW für die Durchführung der Heizungsförderung ab 2024 berücksichtigt. Weitere Anpassungen ergeben sich aus geänderten Bedarfen hinsichtlich der Fälligkeiten des Mittelabflusses, welche in die VE-Jahre geschoben wurde. Zu einem geringen Teil ergibt sich zudem ein zusätzlicher Bedarf folgend Die übrigen geplanten Maßnahmen des Baugipfels, die direkte Auswirkungen auf die BEG gehabt hätten, werden nicht umgesetzt.

Anpassung des Deckungskreises wegen Wegfall der Titel 686 28 und 686 35.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

893 11	Nationales Flottenerneuerungsprogramm für	45 000	+19 153	64 153
- 332	Nutzfahrzeuge			
(90)				

Bemerkungen:

Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Die Mittel (Ansatz und VE) dürfen ausschließlich zur Ausfinanzierung der bereits eingegangenen Verpflichtungen und zur Abwicklung der Programme verwendet werden.

Für das Jahr 2025 bleibt die VE in Höhe von 1 T€ bestehen, um eine mögliche Deckungsfähigkeit in Anspruch nehmen zu können.

Schwerpunkte der Finanzierung (Ansatz und VE)

- Gefördert wird der Erwerb von Komponenten, deren Einsatz zu erheblich effizienterem Fahrzeugbetrieb führt und damit den Energieverbrauch (sowie bei konventionellen Antrieben: den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen) mindert.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6092 Alte Zweckbestimmung:

893 12	Umrüstung von Kohlekraftwerken zu wasserstofffähigen	250	-	250
- 649	Gaskraftwerken			
(90)				

Neue Zweckbestimmung:

Umsetzung nationale Kraftwerksstrategie

Verpflichtungsermächtigung	7 550 000	-	7 550 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	100 000	-100 000	-
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	450 000	-450 000	-
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	560 000	-460 000	100 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	700 000	-250 000	450 000
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	750 000	-190 000	560 000
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	750 000	-50 000	700 000
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	750 000	-	750 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	750 000	-	750 000
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	750 000	-	750 000
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	750 000	-	750 000
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	650 000	100 000	750 000
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	320 000	430 000	750 000
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	220 000	430 000	650 000
im Haushaltsjahr 2039 bis zu	50 000	270 000	320 000
im Haushaltsjahr 2040 bis zu	-	220 000	220 000
im Haushaltsjahr 2041 bis zu	-	50 000	50 000

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	<p>Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 350 000 T€ gesperrt.</p> <p>Haushaltsjahr 2026..... 100 000 T€</p> <p>Haushaltsjahr 2027..... 250 000 T€</p> <p>Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.</p>
2.	<p>Die weitere Verpflichtungsermächtigung darf bis zur Höhe der Einsparung der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel belegt werden: 892 01.</p>
Neuer Haushaltsvermerk:	
<p>Die weitere Verpflichtungsermächtigung darf bis zur Höhe der Einsparung der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel belegt werden: 892 01.</p>	

Bemerkungen:

Änderung der Verpflichtungsermächtigung und Wegfall Haushaltsvermerk Nr. 1. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Umbenennung des Titels und Anpassung der Zweckbestimmung zur Sicherstellung der Finanzierung der von der BReg in Planung befindlichen „Kraftwerksstrategie“, um den Kraftwerkspark zu dekarbonisieren und den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft anzureizen.

Verschiebung des Bedarfs in Folgejahre.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6092

893 14	Zuwendungen für Bodenstromanlagen an Flughäfen	35 000	-34 259	741
- 332				
(91)				

Verpflichtungsermächtigung	20 000	-20 000	-
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	15 000	-15 000	-
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	5 000	-5 000	-

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und Wegfall der Verpflichtungsermächtigung. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Der neue Betrag für 2024 dient der Ausfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen. Aktuell bestehen diese in Höhe von 741 T€ (Stand HKR 19.12.2023).

Schwerpunkte der Finanzierung (Ansatz und VE)

- Zurzeit werden Flugzeuge an den deutschen Flughäfen während der Zeiten, an denen sie auf Parkposition stehen, durch Bodenstromanlagen (stationär am Gate oder mobil an äußeren Abstellpositionen) versorgt, die mit fossilen Kraftstoffen (Diesel) betrieben werden.
- Aufgabe aus dem KoAV: „Wir fördern einen klimaneutralen Flughafenbetrieb“ (S. 54).
- BMDV will die Umrüstung von Bodenstromanlagen an Flughäfen fördern und so einen Beitrag zum Einsparen von CO₂-Emissionen leisten (geschätzt bis zu 30.000 Tonnen jährlich). Auf EU-Ebene ist eine Umrüstung im Verordnungsentwurf AFIR (Alternative Fuel Infrastructure Regulation) bis zum 31. Dezember 2029 vorgeschrieben.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 429****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6092 Alte Zweckbestimmung:

893 15 - 411 (91)	Klimafreundlicher Neubau (KFN) und Wohneigentumsförderung für Familien (WEF)	129 026	-23 150	105 876
-------------------------	---	---------	---------	---------

Neue Zweckbestimmung:

Klimafreundlicher Neubau („Klimafreundliches Bauen“,
„Gewerbe zu Wohnen“)

	1 100 880	-231 700	869 180
Verpflichtungsermächtigung			
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	44 480	4 400	48 880
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	111 200	-14 800	96 400
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	122 320	-21 200	101 120
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	133 440	-30 800	102 640
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	133 440	-31 300	102 140
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	133 440	-32 500	100 940
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	122 320	-30 300	92 020
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	111 200	-27 200	84 000
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	100 080	-25 700	74 380
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	88 960	-22 800	66 160
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	-	500	500

Bemerkungen:

Die neuen Förderprogramme „Jung kauft Alt“ (JkA) und „Gewerbe zu Wohnen“ (GzW) sollen nach dem Ergebnis des Wohngipfels vom 25. September 2023 über den Klima- und Transformationsfonds finanziert werden. Als weiterer Teil des Maßnahmenpakets wurden die Förderkonditionen für die Wohneigentumsförderung für Familien (WEF) bereits ab dem 16. Oktober 2023 verbessert. Eine weitere Verbesserung soll durch eine Verlängerung der Laufzeit der bundesmittelfinanzierten Zinsverbilligung (Zinsbindung) erfolgen, die eine Anpassung der Fälligkeitsraten der Verpflichtungsermächtigung erfordert. Zusätzliche Mittel sind für diese Verlängerung nicht erforderlich.

Mit dem Ziel einer transparenten Veranschlagung und um die verwaltungs- und haushaltsmäßige Umsetzung handhabbar zu machen, sollen die Programme Klimafreundlicher Neubau (Titel 893 15) und die Wohneigentumsförderungen (Titel 893 16 neu) getrennt abgebildet werden. Das Minus im Titel 893 15 ergibt sich aus der Ausgliederung der WEF Förderung mit Programmmitteln von 350 Mio. € in den neuen Titel 893 16. Es verbleiben im Titel 893 15 die Programmmittel für die KFN Förderung von 762 Mio. €. Gleichzeitig wird der Titel 893 15 für die GzW Förderung mit Programmmitteln von 120 Mio. € verstärkt.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 430 u. 431****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6092

893 16	Wohneigentumsförderungen (Wohneigentumsförderung	-	+48 850	48 850
- 411	für Familien, „Jung kauft Alt“)			
(93 - neu)				

Verpflichtungsermächtigung	-	676 000	676 000
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	-	34 700	34 700
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	-	68 600	68 600
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	-	74 900	74 900
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	-	71 500	71 500
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	-	66 300	66 300
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	-	62 400	62 400
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	-	57 800	57 800
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	-	54 700	54 700
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	-	42 500	42 500
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	-	39 200	39 200
im Haushaltsjahr 2035 bis zu	-	15 600	15 600
im Haushaltsjahr 2036 bis zu	-	15 600	15 600
im Haushaltsjahr 2037 bis zu	-	13 300	13 300
im Haushaltsjahr 2038 bis zu	-	10 000	10 000
im Haushaltsjahr 2039 bis zu	-	10 000	10 000
im Haushaltsjahr 2040 bis zu	-	10 000	10 000
im Haushaltsjahr 2041 bis zu	-	7 800	7 800
im Haushaltsjahr 2042 bis zu	-	7 800	7 800
im Haushaltsjahr 2043 bis zu	-	7 800	7 800
im Haushaltsjahr 2044 bis zu	-	5 500	5 500

Bemerkungen:

Neuer Titel. Die neuen Förderprogramme „Jung kauft Alt“ (JkA) und „Gewerbe zu Wohnen“ (GzW) sollen nach dem Ergebnis des Wohngipfels vom 25. September 2023 über den Klima- und Transformationsfonds finanziert werden. Als weiterer Teil des Maßnahmenpakets wurden die Förderkonditionen für die Wohneigentumsförderung für Familien (WEF) bereits ab dem 16. Oktober 2023 verbessert. Eine weitere Verbesserung soll durch eine Verlängerung der Laufzeit der bundesmittelfinanzierten Zinsverbilligung (Zinsbindung) erfolgen, die eine Anpassung der Fälligkeitsraten der Verpflichtungsermächtigung erfordert. Zusätzliche Mittel sind für diese Verlängerung nicht erforderlich.

Mit dem Ziel einer transparenten Veranschlagung und um die verwaltungs- und haushaltsmäßige Umsetzung handhabbar zu machen, sollen die Programme Klimafreundlicher Neubau (Titel 893 15) und die Wohneigentumsförderungen (Titel 893 16 neu) getrennt abgebildet werden. In dem neuen Titel 893 16 sind für 2024 jeweils Programmmittel für 350 Mio. € für die Programme WEF und JkA abgebildet. Beide Programme werden mit einer Laufzeit von 20 Jahren abfinanziert.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6092

896 01	Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft - Internationale	284 017	-	284 017
- 649	Kooperation Wasserstoff			
(93)				

Verpflichtungsermächtigung	1 078 741	-78 786	999 955
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	191 197	17 804	209 001
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	153 882	-46 733	107 149
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	144 946	-49 857	95 089
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	127 982	-	127 982
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	76 789	-	76 789
im Haushaltsjahr 2030 bis zu	76 789	-	76 789
im Haushaltsjahr 2031 bis zu	76 789	-	76 789
im Haushaltsjahr 2032 bis zu	76 789	-	76 789
im Haushaltsjahr 2033 bis zu	76 789	-	76 789
im Haushaltsjahr 2034 bis zu	76 789	-	76 789

Bisheriger Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 362 794 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2025..... 68 168 T€

Haushaltsjahr 2026..... 149 680 T€

Haushaltsjahr 2027..... 144 946 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Neuer Haushaltsvermerk:

-

Bemerkungen:

Absenkung der Verpflichtungsermächtigung und Wegfall des Haushaltsvermerks. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF. Der Titel leistet einen Konsolidierungsbeitrag in den Folgejahren, daher Absenkung der Verpflichtungsermächtigung (VE) in den Jahren 2026 und 2027.

Der bisherige Haushaltsvermerk zur Sperrung der VE entfällt.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 439****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6092

919 01	Zuführung an Rücklage	41 521 949	-40 910 094	611 855
- 850				
(94)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 632 01, 633 02, 661 01, 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 07, 683 08, 684 01, 685 02, 685 03, 686 03, 686 05, 686 06, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 18, 686 20, 686 21, 686 22, 686 25, 686 28, 686 30, 686 31, 686 32, 686 33, 686 34, 686 35, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 891 03, 891 04, 891 05, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 05, 892 06, 892 07, 892 09, 892 10, 893 01, 893 02, 893 03, 893 04, 893 05, 893 07, 893 08, 893 09, 893 10, 893 11, 893 12, 893 14, 893 15 und 896 01.

Neuer Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 633 02, 661 01, 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 07, 683 08, 684 01, 685 02, 685 03, 686 03, 686 05, 686 06, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 18, 686 20, 686 21, 686 22, 686 25, 686 31, 686 32, 686 33, 686 34, 687 02, 687 04, 697 01, 697 02, 882 01, 891 03, 892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 05, 892 06, 892 07, 892 09, 892 10, 893 01, 893 02, 893 03, 893 04, 893 05, 893 07, 893 08, 893 09, 893 10, 893 11, 893 12, 893 14, 893 15, **893 16** und 896 01.

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes und Änderung des Haushaltsvermerks. Umsetzung der im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zum Haushalt 2024 erfolgten Einigung für den KTF.

Die Zuführung an die Rücklage resultiert aus den Anpassungen auf der Einnahme-Seite und bei den Programmausgaben des KTF.

Anpassung des Haushaltsvermerks wegen des Wegfalls der Titel 632 01, 686 28, 686 30, 686 35, 891 04, 891 05 und der Neuaufnahme des Titels 893 16.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6098

231 01	Zuführungen des Bundes	-	+2 657 638	2 657 638
- 813				
(102)				

Bisheriger Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02.

Neuer Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: **Tgr. 01 und Tgr. 02.**

Bemerkungen:

Ausbringung eines Ansatzes und Anpassung des Haushaltsvermerks zur bedarfsgerechten Ausstattung des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ im Haushaltsjahr 2024.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6098**(Tgr 01)**

359 11	Entnahme aus Rücklage	1 371 905	-1 371 905	-
- 850				
(102)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund der mit Nachtrag zum Haushalt 2023 geänderten Finanzierung des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“, in dessen Folge keine Rücklage in der Titelgruppe 01 gebildet wurde.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6098**(Tgr 02)**

359 21	Entnahme aus Rücklage	9 689 163	-9 689 163	-
- 850				
(102)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund der mit Nachtrag zum Haushalt 2023 geänderten Finanzierung des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“, in dessen Folge keine Rücklage in der Titelgruppe 02 gebildet wurde.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6098 **Infrastruktur des Bundes**
(Tgr 01)
(103)

Bisheriger Haushaltsvermerk:
1.-2. (...)
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 359 11.
Neuer Haushaltsvermerk:
1.-2. Wie bisher
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 231 01 und 359 11.

Bemerkungen:

Anpassung des Haushaltsvermerks Nr. 3: Nachziehen der Änderung aus dem Nachtrag HH 2023

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6098**(Tgr 01)**

919 11	Zuführung an Rücklage	1 140 705	-1 140 705	-
- 850				
(103)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund der mit Nachtrag zum Haushalt 2023 geänderten Finanzierung des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“, in dessen Folge im Wirtschaftsplan 2024 kein geplanter Übertrag in der Titelgruppe 01 der Rücklage zugeführt wird.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6098**(Tgr 02)**

919 21	Zuführung an Rücklage	7 262 725	-7 262 725	-
- 850				
(105)				

Bemerkungen:

Absenkung des Ansatzes aufgrund der mit Nachtrag zum Haushalt 2023 geänderten Finanzierung des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“, in dessen Folge im Wirtschaftsplan 2024 kein geplanter Übertrag in der Titelgruppe 02 der Rücklage zugeführt wird.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

6099 **Anlage 7 Wirtschaftsplan des
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099)**

(107)

Bisheriger Haushaltsvermerk:
<i>Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben.</i>
Neuer Haushaltsvermerk:
-

Bemerkungen:

Haushaltsvermerk entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 433 wird zurückgezogen****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6099

111 02	Entgelte und sonstige Einnahmen aus	-	-	-
- 649	Gewährleistungsmaßnahmen			
(107 - neu)				

Bemerkungen:

Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 433 wird zurückgezogen.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

119 99	Vermischte Einnahmen	-	-	-
- 860				
(107)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 434 wird zurückgezogen****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6099

121 01	Gewinne und Einnahmen aus Beteiligungen	-	-	-
- 649				
(107 - neu)				

Neuer Haushaltsvermerk:

Ausgaben für anfallende Nebenkosten und Steuern dürfen aus zu erwartenden Einnahmen geleistet werden.

Bemerkungen:

Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 434 wird zurückgezogen.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 435 wird zurückgezogen****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099

133 01	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen	-	-	-
- 649				
(107 - neu)				

Neuer Haushaltsvermerk:

Ausgaben für die bei der Veräußerung anfallenden Nebenkosten, Darlehen und Steuern dürfen aus zu erwartenden Einnahmen geleistet werden.

Bemerkungen:

Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 435 wird zurückgezogen.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

325 01	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-	-	-
- 830				
(107)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt aus der Bereinigungsvorlage BMF, S. 436****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6099 Gegenüber dem RegE entfallen

359 01	Entnahme aus Rücklage	46 815 347	-46 815 347	-
- 850				
(107)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	1 000 €	1 000 €	1 000 €
		3	4	5

**6099 Anlage 7 Wirtschaftsplan des
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099)**

(107)

Bisheriger Haushaltsvermerk:	
1.	<i>Die Ausgaben bei Tit. 671 01, 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 683 06, 683 07, 683 08, 683 09, 683 10, 683 11, 683 12, 831 01, 831 02, 861 01 und 862 01 sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung ist jeweils eine konkrete Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen.</i>
2.	<i>Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 671 01, 683 02, 683 03, 683 04, 683 05, 683 06, 683 07, 683 08, 683 09, 683 10, 683 11, 683 12, 831 01, 831 02, 861 01 und 862 01 ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung ist jeweils eine konkrete Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen.</i>
3.	<i>Die Ausgaben sind übertragbar. § 45 Absatz 3 BHO ist nicht anzuwenden.</i>
4.	<i>Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.</i>
5.	<i>Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.</i>
6.	<i>Rückzahlungen (auch aus Vorjahren) fließen den Ausgaben zu.</i>
7.	<i>Für die Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StFG ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Näheres bestimmt ein Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 20(8)2321).</i>
Neuer Haushaltsvermerk:	
-	

Bemerkungen:

Haushaltsvermerke entfallen, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von	18 600	-18 600	-
- 649	Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen			
(108)				

Verpflichtungsermächtigung	7 000	-7 000	-
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	4 000	-4 000	-
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	3 000	-3 000	-

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

575 01	Zinsen für Kreditaufnahme	3 624 959	-3 624 959	-
- 830				
(108)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

671 01	Maßnahmen für in Schwierigkeiten geratene für die	-	-	-
- 649	Marktstabilität relevante Gasimporteure			
(108)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

683 02	Finanzierung der Gaspreisbremse	1 947 000	-1 947 000	-
- 649				
(108)				

Verpflichtungsermächtigung			
davon fällig:			
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	5 000	-5 000	-

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

683 03	Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse	4 400 000	-4 400 000	-
- 649				
(108)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

683 04	Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen sowie	-	-	-
- 649	Entschädigungszahlungen			
(109)				

Verpflichtungsermächtigung			
in künftigen Haushaltsjahren bis zu	10 000 000	-10 000 000	-

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

683 05	Härtefallregelung KMU	250 000	-250 000	-
- 649				
(109)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

683 06	Härtefallregelungen Wohnungsunternehmen	5 000	-5 000	-
- 649				
(109)				

Verpflichtungsermächtigung			
in künftigen Haushaltsjahren bis zu	1 100 000	-1 100 000	-

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

683 07 - 649 (109)	Härtefallregelungen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	2 000 000	-2 000 000	-
--------------------------	--	-----------	------------	---

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

683 08	Härtefallregelungen Mieterinnen und Mieter und	-	-	-
- 649	selbstgenutztes Wohnungseigentum			
(109)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

683 09	Härtefallregelungen soziale Dienstleister	125 000	-125 000	-
- 649				
(110)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 437****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

683 10	Härtefallregelungen soziale Träger	125 000	-125 000	-
- 649				
(110)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

683 11	Härtefallregelungen außeruniversitäre Forschung	100 000	-100 000	-
- 649				
(110)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

683 12	Härtefallregelung Kultur	250 000	-250 000	-
- 649				
(110)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

831 01	Bundesbeteiligungen im Bereich Gas- und	-	-	-
- 649	Energieversorgung			
(110)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 438****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024 1 000 €	Für 2024 treten hinzu 1 000 €	Neuer Betrag für 2024 1 000 €
1	2	3	4	5

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

831 02	Bundsbeteiligung UNIPER SE	1 100 000	-1 100 000	-
- 649				
(111)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem Vorjahr entfallen

861 01	Darlehen an Unternehmen und öffentliche	-	-	-
- 649	Einrichtungen			
(111)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 **Gegenüber dem Vorjahr entfallen**

862 01	Darlehen an private Unternehmen	-	-	-
- 649				
(111)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Deckblatt**zum Einzelplan 60****ersetzt Deckblatt der Bereinigungsvorlage BMF, S. 439****Allgemeine Finanzverwaltung**

Kap. (Tgr.) Tit. - Fkt. (S. RegE 2024)	Zweckbestimmung	Bisheriger Betrag für 2024	Für 2024 treten hinzu	Neuer Betrag für 2024
1	2	3	4	5
		1 000 €	1 000 €	1 000 €

6099 Gegenüber dem RegE entfallen

919 01	Zuführung an Rücklage	32 869 788	-32 869 788	-
- 850				
(111)				

Bemerkungen:

Titel entfällt, da der WSF Energie zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst worden ist.

Vorbemerkung

Das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" diente der Förderung von Investitionen in den Gigabitnetzausbau, insbesondere in ländlichen Regionen und der Unterstützung des Ausbaus der Mobilfunknetze. Darüber hinaus wurden Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung von Investitionen in Aufbau und Verbesserung der bildungsbezogenen digitalen Infrastruktur für Schulen (DigitalPakt Schule) gewährt.

Der Fonds speiste sich aus Bundeszuweisungen und den Erlösen der Bereitstellung von 5G-Frequenzen durch die Bundesnetzagentur.

Die Erlöse aus der Vergabe der 5G-Frequenzen verteilten sich zwischen den Investitionen in den Gigabit- und Mobilfunknetzausbau sowie dem DigitalPakt Schule im Verhältnis 70 vom Hundert zu 30 vom Hundert.

Es ist beabsichtigt, das Sondervermögen im Jahr 2024 aufzulösen.

Überblick zur Anlage	Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 1 000 €	Veränderung gegenüber 2023 1 000 €	Ausgabereste 2023 1 000 €	Ist 2022 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	-	518 010	-518 010		518 991
Übrige Einnahmen.....	4 071 844	4 260 422	-188 578		6 880 672
Gesamteinnahmen.....	4 071 844	4 778 432	-706 588		7 399 663
Ausgaben					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	4 071 844	-	+4 071 844		-
Ausgaben für Investitionen.....	-	3 502 284	-3 502 284		1 025 449
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	1 276 148	-1 276 148		6 374 215
Gesamtausgaben.....	4 071 844	4 778 432	-706 588		7 399 664
davon nicht flexibilisiert.....	4 071 844	4 778 432	-706 588		7 399 664

6097 Anlage 2
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Digitale Infrastruktur" (6097)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 Reste 2023 1 000 €	Ist 2022 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Förderung von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabit- und Mobilfunknetzen	(1 817 582)	(1 925 031)	
359 11 -850	Entnahme aus der Rücklage für den Gigabit- und Mobilfunknetzausbau	1 817 582	1 925 031	2 173 427
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.			

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die bildungsbezogene digitale Infrastruktur für Schulen	(2 254 262)	(2 079 727)	
359 22 -850	Entnahme aus der Rücklage für den DigitalPakt Schule	2 254 262	2 079 727	2 079 728
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02.			

Ausgaben

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Förderung von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabit- und Mobilfunknetzen	(1 817 582)	(2 287 638)	
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 359 11.			
611 11 -820	Zuweisung an den Bund	1 817 582		

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die bildungsbezogene digitale Infrastruktur für Schulen	(2 254 262)	(2 490 794)	
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 359 22.			

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Digitale Infrastruktur" (6097)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2024 1 000 €	Soll 2023 Reste 2023 1 000 €	Ist 2022 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

611 21 Zuweisung an den Bund 2 254 262
-820

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

131 01 -692	Erlöse aus der Vergabe der Frequenzen		518 010	518 991
211 01 -820	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 Digitalinfrastruktur- fondsgesetz (DIFG)		255 664	2 627 517
882 21 -129	Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digi- tale Infrastruktur für Schulen gemäß § 2 Nr. 3 Digitalinfrastrukturgesetz (DIFG)		1 750 000	749 003
892 11 -692	Unterstützung des Mobilfunkausbaus in den Grenzen der wettbewerbli- chen und regulatorischen Rahmenbedingungen		296 100	4 724
894 11 -692	Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen		1 456 184	271 722
919 11 -850	Zuführung an die Rücklage für den Gigabit- und Mobilfunknetzausbau		535 354	2 260 276
919 22 -850	Zuführung an die Rücklage für den DigitalPakt Schule		740 794	4 113 939

60 Gesamtübersicht

Gesamtübersicht**Planstellen, Stellen, Leerstellen**

Kap.	Behörde	Beamtinnen und Beamte Tit. 422 .1		Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Tit. 428 .1		Zusammen (Spalten 3 bis 6)	
		2024	2023	2024	2023	2024	2023
1	2	3	4	5	6	7	8

Planstellen und Stellen

6002	Allgemeine Bewilligungen.....	500,0	500,0	-	-	500,0	500,0
------	-------------------------------	-------	-------	---	---	-------	-------

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
04	<p>Bezeichnung: Abgabe der Kinos, Videowirtschaft, Fernsehveranstalter und Programmvermarkter</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 151,152,153,154,155, 156 i.V.m. § 146 ff FFG vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3413), zuletzt geändert durch Art. 1-3 vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3019)</p> <p>Abgabezweck: Förderung der Filmwirtschaft, Videowirtschaft und Maßnahmen nach §§ 2,3 gemäß FFG durch die Filmförderungsanstalt</p> <p>verpflichtet: Kinos §§ 151 i.V.m. § 146 ff FFG); Videowirtschaft: Videoprogrammanbieter (§§ 152 i.V.m. § 146 ff FFG) und Anbieter von Videoabrufdiensten (§§ 153 i.V.m. § 146 ff FFG); Fernsehveranstalter und Programmvermarkter (§§ 154,155 und 156 i.V.m. § 146 ff FFG)</p> <p>begünstigt: Filmförderungsanstalt und die von dieser geförderte Filmwirtschaft (Kinofilm); insbesondere Produzenten, Drehbuchautoren, Verleih- und Vertriebsunternehmen, Videoprogrammanbieter, Anbieter von Videoabrufdiensten und Kinos</p>	49,96	40,50	40,54
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>Rechtsgrundlage: § 16 bis 16s des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>verpflichtet: Beaufsichtigte Unternehmen</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	498,33	498,33	473,28
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zusammenhang mit den Kosten des Bilanzkontrollgesetzes</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Erstattung der im Zusammenhang mit dem Bilanzkontrollgesetz entstehenden Verwaltungskosten</p> <p>verpflichtet: Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	0,01	0,01	0,01
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 51 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen i. V. m. der Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen</p> <p>verpflichtet: Beaufsichtigte Unternehmen</p> <p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p>	0,01	0,01	0,01
08	<p>Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel</p> <p>Rechtsgrundlage: § 11, 42 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes i. V. m. der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel</p> <p>Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel</p>	0,01	0,01	0,01

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2		3	4	5
08	verpflichtet: begünstigt: Bezeichnung:	Beaufsichtigte Unternehmen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Finanzierungszuschuss zur Museumsstiftung Post und Telekommunikation	15,62	14,80	14,80
	Rechtsgrundlage:	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
	Abgabezweck:	Finanzierung der Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
08	verpflichtet: begünstigt: Bezeichnung:	Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG Museumsstiftung Post und Telekommunikation Beiträge zur Anlegerentschädigung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe			
	Abgabezweck:	Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u>	15,00	15,00	21,48
	Rechtsgrundlage:	§ 8 Absatz 1 bis 3 des Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 1 ff. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Jahresbeitrag)			
	verpflichtet:	Sämtliche Institute, die gemäß § 6 Absatz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind			
	begünstigt:	Die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind <u>Einmalige Zahlung</u>	0,20	0,20	0,08
	Rechtsgrundlage:	§ 8 Absatz 1 bis 3 des Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 3 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet:	Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt:	Siehe Jahresbeitrag <u>Sonderzahlungen</u>	-	-	-
	Rechtsgrundlage:	§ 8 Absatz 5 und 6 des Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 5 der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet:	Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt:	Siehe Jahresbeitrag			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
08	<p>Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken</p> <p>Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag (inkl. Zahlungsverpflichtungen)</u></p> <p>Rechtsgrundlage: § 3 ff. und § 19 ff. der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung</p> <p>verpflichtet: Sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind</p> <p>begünstigt: Die Gläubiger i. S. d. § 5 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind</p> <p>Zu Spalte 3 und 4 Annahme wie 2022, Budgetierung erst in 09/2024 (Soll 2024) und 09/2023 (Soll 2023), zuzüglich 5,18 Mio. € Verwaltungskostenzuschlag gemäß § 5 Abs. 3 EntschFinV</p> <p>Zu Spalte 5 Zuzüglich 5,18 Mio. € Verwaltungskostenzuschlag gemäß § 5 Abs. 3 EntschFinV <u>Einmalige Zahlung</u></p> <p>Rechtsgrundlage: § 13 der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung</p> <p>verpflichtet: Siehe Jahresbeitrag</p> <p>begünstigt: Siehe Jahresbeitrag <u>Sonderbeitrag</u></p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 7, 29 des Einlagensicherungsgesetzes</p> <p>verpflichtet: Siehe Jahresbeitrag</p> <p>begünstigt: Siehe Jahresbeitrag</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Ein Sonderbeitrag wird nicht erhoben.</p>	719,57	719,57	654,83
08	<p>Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH</p> <p>Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen</p> <p>Spalte 5 Kein Ist 2022, da zum 1.10.2021 Entleihung mit Übertragung der Rechtsnachfolge der öffentlich-rechtlichen Pflichten auf die EdB erfolgte; Beiträge sind in den Ist-Angaben der EdB enthalten. <u>Jahresbeitrag (inkl. Zahlungsverpflichtungen)</u></p> <p>Rechtsgrundlage: § 3 ff. und § 19 ff. der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung</p> <p>verpflichtet: Sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind</p> <p>begünstigt: Die Gläubiger i. S. d. § 5 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung des</p>	-	-	-

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
	Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind			
	zu Spalte 3 und 4 Keine Prognose für 2022 und 2023 möglich, da zum 1. Oktober 2021 Entleiher mit Übertragung der Rechtsnachfolge der öffentlich-rechtlichen Pflichten auf die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) erfolgte; Beiträge sind in den Prognose-Angaben der EdB enthalten.			
	zu Spalte 5 Kein Ist 2022, da zum 1.10.2021 Entleiher mit Übertragung der Rechtsnachfolge der öffentlich-rechtlichen Pflichten auf die EdB erfolgte; Beiträge sind in den Ist-Angaben der EdB enthalten.			
	Einmalige Zahlung	-	-	-
	Rechtsgrundlage: § 13 der Entschädigungseinrichtungs-Finanzierungsverordnung			
	verpflichtet: Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: Siehe Jahresbeitrag			
	Sonderbeitrag	-	-	-
	Rechtsgrundlage: §§ 27, 29 des Einlagensicherungsgesetzes			
	verpflichtet: Siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: Siehe Jahresbeitrag			
08	Bezeichnung: Abgabe aus der Biokraftstoffquote	1,60	0,80	1,56
	Rechtsgrundlage: § 37c Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes			
	Abgabezweck: Ausgleichsabgabe zur Einhaltung des Mindestanteils der Treibhausgasemissionen bezogen auf den Gesamtkraftstoffabsatz			
	verpflichtet: Quotenverpflichtete, d. h. die Steuerpflichtigen nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG), die fossile Kraftstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 EnergieStG in den Verkehr bringen, wenn der Prozentsatz für die Minderung der Treibhausgasemissionen am Gesamtkraftstoffabsatz nicht erreicht wird			
	begünstigt: Bund			
09	Bezeichnung: Umlage für einen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	8,08	7,80	7,73
	Rechtsgrundlage: § 51 des Telekommunikationsgesetzes			
	Abgabezweck: Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit			
	verpflichtet: Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste			
	begünstigt: Der Vermittlungsdienst Fa. Tess GmbH			
	zu Spalten 3 bis 5: Netto-Abgabenhöhe			
10	Bezeichnung: Abgabe für den Deutschen Weinfonds	10,50	10,50	10,92
	Rechtsgrundlage: § 37 ff. des Weingesetzes			
	Abgabezweck: Zentrale Förderung der Qualität und des Absatzes des Weines; Hinwirken auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland			
	verpflichtet: Erzeuger und Handel der deutschen Weinwirtschaft			
	begünstigt: Deutsche Weinwirtschaft			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
10	<p>Bezeichnung: Beitrag zum Klärschlamm-Entschädigungs-Fonds</p> <p>Rechtsgrundlage: Klärschlamm-Entschädigungsfonds i. V. m. § 11 Absatz 2 Düngegesetz</p> <p>Abgabezweck: Finanzielle Absicherung im Fall von Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebenden Folgeschäden, die durch landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen entstehen</p> <p>verpflichtet: Hersteller und im Fall der Einfuhr Besitzer von Klärschlämmen, die diese zur landwirtschaftlichen Verwertung abgeben</p> <p>begünstigt: durch die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm Geschädigte</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Ab 2008 werden keine Beiträge mehr erhoben.</p>	-	-	-
10	<p>Bezeichnung: Produktionsabgabe Zucker bzw. Isoglucose</p> <p>Rechtsgrundlage: Artikel 128 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 i. V. m. Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013</p> <p>Abgabezweck: Preis- und Absatzgarantie der Erzeugung von Zucker</p> <p>verpflichtet: Zucker- und Isoglucosehersteller</p> <p>begünstigt: EU-Haushalt</p> <p>zu Spalte 3: Auf das Ende der Quotenregelung und damit auch der Produktionsgabenregelung zum 30. September 2017 wird verwiesen.</p>	-	-	-
10	<p>Bezeichnung: Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz</p> <p>Rechtsgrundlage: § 22 des Milch- und Fettgesetzes (Artikel 183 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)</p> <p>Abgabezweck: Förderung und Erhaltung der Güte, Verbesserung der Hygiene, Milchleistungsprüfungen, Beratung der Betriebe, Fortbildung des Berufsnachwuchses, Werbung zur Verbrauchserhöhung</p> <p>verpflichtet: Molkereien, Milchsammelstellen, Rahmstationen</p> <p>begünstigt: Milcherzeuger</p>	5,77	6,02	7,16
10	<p>Bezeichnung: Fischereikomponente des Windenergie-auf-See-Gesetzes</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 23 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3; 23 Abs. 2; 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; 57 sowie 58 Abs. 3 WindSeeG</p> <p>Abgabezweck: Die Mittel aus der Abgabe sind zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischerei-strukturmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.</p> <p>verpflichtet: Bezugschlagte Bieter der Windenergieanlagen auf See</p> <p>begünstigt: Fischereisektor</p> <p>zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.</p>	k. A.	k. A.	-
11	<p>Bezeichnung: Winterbeschäftigungs-Umlage</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 354 bis 357 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), Winterbeschäftigungs-Verordnung</p>		528,00	494,50

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
11	<p>Abgabezweck: Die Mittel für das Wintergeld und die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch die Baubetriebe-Verordnung näher bestimmten Betrieben des Baugewerbes durch Umlage aufgebracht.</p> <p>verpflichtet: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes</p> <p>begünstigt: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes</p> <p>Bezeichnung: Umlage für das Insolvenzgeld</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 358 bis 361 SGB III</p> <p>Abgabezweck: Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen, werden durch eine Umlage aufgebracht.</p> <p>verpflichtet: Unternehmer</p> <p>begünstigt: Arbeitnehmer beim Eintritt des Insolvenzereignisses</p>		742,00	1 062,20
11	<p>Bezeichnung: Schwerbehindertenausgleichsabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: § 160 SGB IX</p> <p>Abgabezweck: Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 160 Absatz 5 SGB IX)</p> <p>verpflichtet: Arbeitgeber mit mind. 20 Arbeitsplätzen i. S. d. § 156 SGB IX, die die Beschäftigungsquote des § 154 SGB IX nicht erfüllen</p> <p>begünstigt: Schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsleben teilhaben bzw. teilhaben werden</p>	762,30	762,30	709,00
15	<p>Bezeichnung: Fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 137a Absatz 8 i. V. m. § 139c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen</p>	31,04	28,74	24,69
15	<p>zu Spalte 3: Geschätzt</p> <p>Bezeichnung: DRG-Systemzuschlag</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</p>	26,64	26,64	22,18

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
	<p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient einerseits den mit der Entwicklung eines diagnoseorientierten Fallpauschalensystems (auch DRG, Diagnosis Related Groups), eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen beauftragten Selbstverwaltungspartnern zur Finanzierung des auf der Bundesebene entstehenden Aufwands zur Entwicklung, Einführung und laufenden Pflege der genannten Systeme. Andererseits werden Krankenhäusern Kostenanteile erstattet, die durch eine Kalkulationsteilnahme entstehen (sogenannter Zuschlagsanteil Kalkulation).</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Die Einnahmen aus dem DRG-Systemzuschlag gehen an das InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) und werden dort insbesondere für die Pflege und Weiterentwicklung des DRG-Systems sowie ab 2009 auch für die Entwicklung des Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen eingesetzt. Dabei werden rd. 85 bis 90 Prozent der Einnahmen vom InEK an Krankenhäuser ausgezahlt, die sich freiwillig an den Kostendatenkalkulationen beteiligen.</p> <p>zu den Spalten 3 und 4: Geschätzt</p>			
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</p> <p>Abgabezweck: Wettbewerbsneutrale Umlagefinanzierung der Kosten der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, damit ausbildende Krankenhäuser im DRG-Fallpauschalensystem keinen Preisnachteil haben</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Ausbildende Krankenhäuser</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: Geschätzt</p>	2 130,00	1 990,00	1 860,00
15	<p>Bezeichnung: Fallbezogener Zuschlag für das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 139c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen.</p>	34,71	31,71	30,50

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
15	<p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen zu den Spalten 3, 4 und 5: Geschätzt</p> <p>Bezeichnung: Fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses</p> <p>Rechtsgrundlage: § 91 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 139c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses.</p>	44,00	41,90	38,54
15	<p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Gemeinsamer Bundesausschuss zu Spalte 3: Geschätzt</p> <p>Bezeichnung: Qualitätssicherungszuschläge</p> <p>Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1a Nummer 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Krankenhausentgeltgesetz</p> <p>Abgabezweck: Der Qualitätssicherungszuschlag dient der Finanzierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern.</p>	14,70	13,70	13,80
15	<p>verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Krankenhäuser zu den Spalten 3, 4 und 5: Geschätzt</p> <p>Bezeichnung: Finanzierung der Gesellschaft für Telematik</p> <p>Rechtsgrundlage: § 316 SGB i. V. m. den Verordnungen über die Anpassung des Betrages zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik des jeweiligen Jahres</p> <p>Abgabezweck: Die Finanzierung der Gesellschaft für Telematik erfolgt direkt aus dem Haushalt des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.</p>	k. A.	86,91	88,29
15	<p>verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen</p> <p>begünstigt: Gesellschaft für Telematik zu Spalte 3: Es liegen noch keine Informationen vor.</p> <p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei Krankenhäusern (Telematikzuschlag)</p> <p>Rechtsgrundlage: § 377 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der bei den Krankenhäusern durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p>	k. A.	k. A.	k. A.

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
15	<p>verpflichtet: Die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Krankenhäuser</p> <p>zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.</p> <p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei ambulant tätigen Leistungserbringern</p> <p>Rechtsgrundlage: § 378 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p>	k. A.	k. A.	k. A.
15	<p>verpflichtet: Die die Rechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: In § 378 SGB V genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung</p> <p>zu Spalte 3: Es liegen noch keine Informationen vor.</p> <p>Bezeichnung: Fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses</p> <p>Rechtsgrundlage: § 87 Absatz 3c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der auf jeden ambulant-kurativen Behandlungsfall in der vertragsärztlichen Versorgung erhoben wird, dient der Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung.</p>	k. A.	6,90	6,81
15	<p>verpflichtet: Krankenkassen</p> <p>begünstigt: Institut des Bewertungsausschusses</p> <p>zu Spalte 3: Haushaltsplanung des Instituts beginnt in 07/2019. Ausgabevolumen 2020 kann erst nach Abschluss der Haushaltsplanung belastbar geschätzt werden.</p> <p>Bezeichnung: Notdienstpauschale nach dem Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz (ANSG)</p> <p>Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 1 Apothekengesetz (ApoG)</p> <p>Abgabezweck: Apotheken erhalten für geleistete (Voll-)Notdienste einen pauschalen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird aus dem dafür errichteten Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes der Apotheken (NNF) des vom Bund beliehenen Deutschen Apothekerverbandes (DAV) bezahlt. Dazu zieht der NNF 21 Cent pro abgegebene Packung von ANSG relevanten Fertig- arzneimitteln (gesetzlich eingeführter Erhöhungsbeitrag des Festzuschlags für diesen Zweck) von allen Apotheken ein. Der sich daraus ergebende Betrag wird für die geleisteten Notdienste an die Apotheken quartalsweise ausgeschüttet.</p>	156,00	156,00	156,00
15	<p>verpflichtet: Alle Apotheken (einschließlich ausländischer Versandapotheken)</p> <p>begünstigt: Alle Apotheken, die Notdienst leisten</p> <p>zu den Spalten 3 und 4: Geschätzt</p> <p>Bezeichnung: Pharmazeutische Dienstleistungen nach dem Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken</p> <p>Rechtsgrundlage: § 129 Abs. 5e SGB V</p>	178,50	178,50	178,50

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
	<p>Abgabezweck: Um die pharmazeutische Kompetenz der Apothekerinnen und Apotheker noch besser in die Versorgung der Bevölkerung einfließen zu lassen, werden die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete Spitzenorganisation der Apotheker und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen verpflichtet, im Benehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung, zusätzliche honorierte pharmazeutische Dienstleistungen zu vereinbaren, auf die Versicherte in der GKV einen Anspruch haben. Die zusätzlichen Dienstleistungen sollen über die bereits jetzt verpflichtend zu erbringenden Informations- und Beratungsleistungen hinausgehen. Die Finanzierung dieser Dienstleistungen erfolgt durch einen zusätzlichen Erhöhungsbetrag des Festzuschlags in Höhe von 20 Cent je abgegebener Packung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels.</p> <p>verpflichtet: Alle Apotheken (einschließlich ausländische Versandapotheken)</p> <p>begünstigt: Alle Apotheken</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: Geschätzt</p>			
15	<p>Bezeichnung: Erstattung der Kosten, die der Vertrauensstelle und dem Forschungsdatenzentrum und der Datensammelstelle für die Wahrnehmung der Aufgaben der Datentransparenz entstehen durch die gesetzlichen Krankenkassen</p> <p>Rechtsgrundlage: § 303a Absatz 3 Satz 1 SGB V i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 DaTraV</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), beim Robert-Koch-Institut (RKI) und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV) (durch Rechtsverordnung bestimmte öffentliche Stellen) durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Datentransparenz entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: Die gesetzlichen Krankenkassen nach Zahl ihrer Mitglieder</p> <p>begünstigt: Die nach § 303a Absatz 1 und 2 SGB V i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 DaTraV bestimmten öffentlichen Stellen (BfArM, RKI und GKV-SV)</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Sach- und Personalkosten gem. den jeweils geltenden Personalkostensätzen und Sachkostenpauschalen eines Arbeitsplatzes in der Bundesverwaltung des BMF.</p>	5,78	5,78	21,60
15	<p>Bezeichnung: Fallbezogene Krebsregisterpauschale</p> <p>Rechtsgrundlage: § 65c Absatz 4 und 5 SGB V (Krebsregisterpauschale)</p> <p>Abgabezweck: Für jede gemeldete Krebsneuerkrankung erhalten die klinischen Krebsregister eine fallbezogene Krebsregisterpauschale. Die Pauschale wird für die Verarbeitung aller Meldungen zu einer Krebsneuerkrankung im Verlauf der Erkrankung und der Nachsorge gezahlt.</p>	53,00	51,00	67,00

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
15	<p>verpflichtet: GKV (PKV und Beihilfe sind ebenfalls einbezogen, vgl. § 65c Abs. 3 Satz 2 SGB V)</p> <p>begünstigt: Klinische Krebsregister nach § 65c SGB V</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Die Angaben für 2022, 2023 und 2024 beruhen jeweils auf den Meldungen der Länder. Die Zahlen für 2024 sind unter Vorbehalt angegeben, da die Höhe der Fallpauschale noch nicht bekannt ist.</p> <p>Bezeichnung: Erhebung von Umlagebeträgen und Einzahlungen zur Finanzierung des Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)</p> <p>Rechtsgrundlage: § 33 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes (PflBG)</p> <p>Abgabezweck: Einheitliche Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege seit 2020. Die Finanzierung erfolgt über einen bei den Ländern jeweils eingerichteten Fonds (Ausgleichsfonds) an denen alle Akteure des Pflegebereichs (ausbildend/nicht ausbildend) über ein Umlageverfahren finanziell beteiligt werden. Dabei finanziert der Fonds die Gesamtkosten der neuen Pflegeausbildungen, d.h. die laufenden Schulkosten, die Kosten der Ausbildungsvergütung (ggf. unter Berücksichtigung eines Wertschöpfungsanteils der Auszubildenden) sowie die sonstigen Kosten der praktischen Ausbildung (siehe § 27 PflBG). Die bundeseinheitlichen Vorgaben gewährleisten, dass bundesweit eine ausreichende Zahl an Pflegefachkräften ausgebildet wird und Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen vermieden werden.</p> <p>verpflichtet: Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, das jeweilige Land und die soziale Pflegeversicherung, wobei die private Pflege-Pflichtversicherung der sozialen Pflegeversicherung 10 Prozent ihrer Direktzahlung erstattet</p> <p>begünstigt: Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschulen</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Die neuen Ausbildungen nach dem PflBG haben erstmals im Jahr 2020 begonnen. Die Angaben für 2022, 2023 und 2024 beruhen jeweils auf den Meldungen der Länder zum Gesamtfinanzierungsbedarf nach § 9 Absatz 3 der Pflegeberufe - Ausbildungsverordnung (PflA-FinV).</p>	5,21	5,21	4,67
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der den Apotheken entstehenden telematikbedingten Ausstattungs- und Betriebskosten</p> <p>Rechtsgrundlage: § 379 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der den Apotheken durch die Schaffung der Telematikinfrastrukturentstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen</p> <p>begünstigt: Apotheken</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: Es liegen keine Informationen vor.</p>	k. A.	k. A.	k. A.
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der den Hebammen, Physiotherapeuten und anderen Heilmittelerbringern, zahntechnischen Laboren, Erbringern von Soziotherapie nach § 37a SGB V sowie weiteren Leistungserbringern entstehenden telematikbedingten Ausstattungs- und Betriebskosten</p> <p>Rechtsgrundlage: § 380 SGB V</p>	k. A.	k. A.	k. A.

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
	<p>Abgabezweck: Finanzierung der den Hebammen, Physiotherapeuten und anderen Heilmittelerbringern, zahntechnischen Laboren, Erbringern von Soziotherapie nach § 37a SGB V durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten.</p> <p>verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen</p> <p>begünstigt: Hebammen, Physiotherapeuten und andere Heilmittelerbringer, zahntechnische Labore, Erbringer von Soziotherapie nach § 37a SGB V</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: Es liegen noch keine Informationen vor.</p>			
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der den Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen entstehenden telematikbedingten Ausstattungs- und Betriebskosten</p> <p>Rechtsgrundlage: § 381 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der den Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen</p> <p>begünstigt: Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: Es liegen keine Informationen vor.</p>	k. A.	k. A.	k. A.
15	<p>Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der dem Öffentlichen Gesundheitsdienst entstehenden telematikbedingten Ausstattungs- und Betriebskosten</p> <p>Rechtsgrundlage: § 382 SGB V</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der dem Öffentlichen Gesundheitsdienst durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten</p> <p>verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen</p> <p>begünstigt: Rechtsträger der für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden</p> <p>zu den Spalten 3, 4 und 5: Es liegen keine Informationen vor.</p>	k. A.	k. A.	k. A.
16	<p>Bezeichnung: Abwasserabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes</p> <p>Abgabezweck: wirtschaftlicher Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des in Gewässer eingeleiteten Abwassers</p> <p>verpflichtet: Einleiter von Abwasser in Gewässer (Direkteinleiter)</p> <p>begünstigt: Länder</p>	k. A.	k. A.	298,73
16	<p>Bezeichnung: Abgabe nach § 45d Abs. 2 BNatSchG</p> <p>Rechtsgrundlage: § 45d Abs. 2 Satz 1 bis 7 BNatSchG</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten einschließlich deren Lebensstätten</p>	k. A.	k. A.	-

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
16	<p>verpflichtet: Vorhabenträger von Windenergieanlagen</p> <p>begünstigt: Bund</p> <p>zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.</p> <p>Bezeichnung: Abgabe nach § 43m Abs. 2 EnWG</p> <p>Rechtsgrundlage: § 43m Abs. 2 EnWG</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von durch den Bau von Offshore-Anbindungsleitungen betroffenen Arten</p>	k. A.	k. A.	-
16	<p>verpflichtet: Vorhabenträger von Offshore-Anbindungsleitungen</p> <p>begünstigt: Bund</p> <p>zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.</p> <p>Bezeichnung: Abgabe nach § 6 WindBG</p> <p>Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 WindBG</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten</p>	k. A.	k. A.	-
16	<p>verpflichtet: Vorhabenträger von Windenergieanlagen</p> <p>begünstigt: Bund</p> <p>zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.</p> <p>Bezeichnung: Abgabe nach § 72a WindSeeG</p> <p>Rechtsgrundlage: § 72a Abs. 2 WindSeeG</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten</p>	k. A.	k. A.	-
16	<p>verpflichtet: Vorhabenträger von Windenergieanlagen</p> <p>begünstigt: Bund</p> <p>zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.</p> <p>Bezeichnung: Meeresnaturschutzkomponente des Windenergie-auf-See-Gesetzes</p> <p>Rechtsgrundlage: §§ 23 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2; 23 Abs. 2; 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; 57 sowie 58 Abs. 3 WindSeeG</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung von Maßnahmen des Meeresnaturschutzes möglichst in dem betroffenen Naturraum</p>	k. A.	k. A.	-
16	<p>verpflichtet: Bezuschlagte Bieter im dynamischen Gebotsverfahren für Flächen zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See</p> <p>begünstigt: Bund</p> <p>zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.</p> <p>Bezeichnung: Einwegkunststofffonds (ab 1.1.2024)</p> <p>Rechtsgrundlage: § 4 (Errichtung EWKFonds), § 12 EWKFondsG (Abgabepflicht für Hersteller)</p> <p>Abgabezweck: Kostenbeteiligung an den Reinigungs- und Entsorgungskosten im öffentlichen Raum</p>	k. A.	k. A.	-

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2024	Soll 2023	Ist 2022
1	2	3	4	5
	<p>verpflichtet: Hersteller von To-Go-Lebensmittelbehältnisse, Tüten- und Folienverpackungen, Getränkebecher und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie kunststoffhaltige Tabakfilter(produkte)</p> <p>begünstigt: Kommunen, Landreise und öffentlich rechtliche Entsorgungsträger sowie sonstige Anspruchsberechtigte.</p> <p>zu den Spalten 3 und 4: Es liegen noch keine Informationen vor.</p>			